Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen - Staatenlosenübereinkommen

vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 474) http://www.aufenthaltstitel.de/staatenlose.html

PRÄAMBEL DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

IN DER ERWÄGUNG, daß die Charta der Vereinten Nationen und die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligte Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grundsatz bestätigt haben, daß die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen sollen,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Vereinten Nationen wiederholt die tiefe Verantwortung, die sie für die Staatenlosen empfinden, zum Ausdruck gebracht und sich bemüht haben, diesen die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in möglichst großem Umfang zu sichern,

IN DER ERWÄGUNG, daß nur diejenigen Staatenlosen, die gleichzeitig Flüchtlinge sind, durch das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erfaßt werden und daß jenes Abkommen auf zahlreiche Staatenlose nicht anwendbar ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß es wünschenswert ist, die Rechtsstellung der Staatenlosen durch ein internationales Übereinkommen zu regeln und zu verbessern - haben folgendes vereinbart:

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen
Artikel 1 Definition des Begriffs Staatenloser
(1) Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein »Staatenloser« eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechts als Staatsangehöriger ansieht.

Artikel 2 Allgemeine Verpflichtungen
Jeder Staatenlose hat gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, Pflichten, zu denen insbesondere die Verpflichtung gehört, die Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten.

Artikel 7 Befreiung von der Gegenseitigkeit
(2) Nach dreijährigem Aufenthalt sind alle Staatenlosen im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten von dem Erfordernis der gesetzlichen Gegenseitigkeit befreit.

Kapitel 2 Rechtsstellung
Artikel 12 Personalstatut
(1) Das Personalstatut eines Staatenlosen bestimmt sich nach den Gesetzen des Landes seines Wohnsitzes oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, nach den Gesetzen seines Aufenthaltslands.

Artikel 16 Zugang zu den Gerichten
(1) Ein Staatenloser hat im Hoheitsgebiet aller Vertragsstaaten freien und ungehinderten Zugang zu den Gerichten.
(2) Ein Staatenloser erfährt in dem Vertragsstaat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die gleiche Behandlung wie dessen Staatsangehörige hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichten, einschließlich des Armenrechts und der Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten.

Kapitel IV Wohlfahrtswesen
Artikel 23 Öffentliche Fürsorge
Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, in bezug auf öffentliche Fürsorge und Unterstützung die gleiche Behandlung wie ihren Staatsangehörigen.

Artikel 26 Freizügigkeit
Jeder Vertragsstaat gewährt den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet befinden, das Recht auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf Freizügigkeit in diesem Hoheitsgebiet, vorbehaltlich der Bestimmungen, die auf Ausländer allgemein unter den gleichen Umständen Anwendung finden.

Artikel 27 Personalausweise
Die Vertragsstaaten stellen jedem **Staatenlosen**, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und **keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus**.

Artikel 28 Reiseausweise
Die Vertragsstaaten stellen den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Reiseausweise aus, die ihnen Reisen außerhalb dieses Hoheitsgebiets gestatten, es sei denn, daß zwingende Gründe der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen;
Bundesrepublik Deutschland BGBl. II 1977, S. 235 < ======== > Danke an Martin S. für seine Erklärung und links

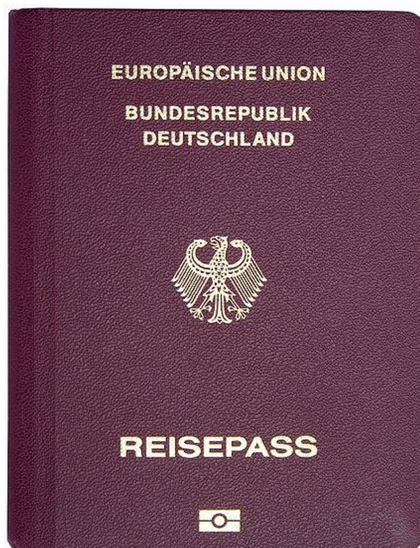
<u>Eine (*rhetorische*) Frage: was ist ein Reiseausweis ? - ein Reisepaß ist es nicht, sonst stände dies hier</u>.



Es steht somit außer Frage:
jeder, dem ein Personalausweis ausgestellt wird bzw. wurde unter das Staatenlosenübereinkommen von 1954 fallen !

Wie Martin ausführte, werden dadurch auch in anderen EU Ländern Personalausweise ausgestellt ! - nicht zu verwechseln mit Personenausweisen, in denen eine andere „Art“ Person eine Urkunde ausgestellt wurde.

Wenn man sich den Reisepaß der BRD genauer ansieht, muß man Martin recht geben:



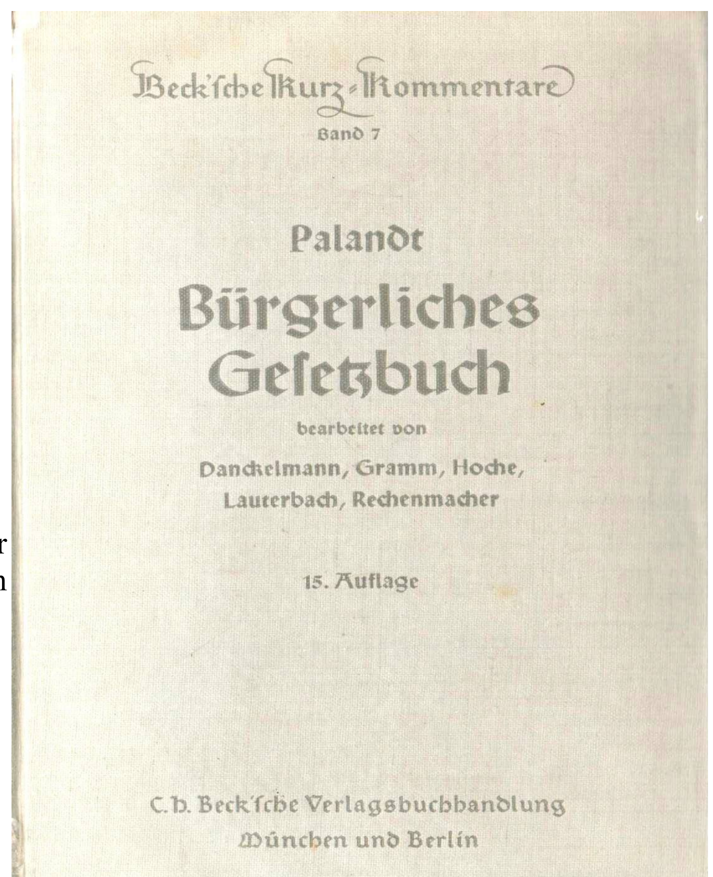
Es steht an zweiter Position Bundesrepublik Deutschland, darüber jedoch Europäische Union; in dem Moment, in dem wir uns damit ausweisen, erkennen wir uns als der EU Zugehörige an und haben uns den EU Verordnungen (inkl. Impfgesetz etc.) mit unserer Unterschrift unterworfen !

Frage: wieso hat der Adler hier 5 Schwingen pro Seite ?

Richtig interpretiert weist man sich mit solch einem Reisepaß als Europäischer Bürger aus, mit dem Hinweis, aus welchem europäischen Land man kommt.

Jedoch: im deutsche StAG steht nichts von einer Staatsangehörigkeit Deutscher der Europäischen Union !

Das BGB Palandts von 1956 weist eine „Besonderheit“ auf, welche ich weder im BGB von 1900 noch im Palandt von 2008 gefunden habe:


Beck'sche Kurz-Kommentare
Band 7

Palandt
Bürgerliches Gesetzbuch
bearbeitet von
Danckelmann, Gramm, Hoche, Lauterbach, Rechenmacher

15. Auflage

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
München und Berlin

I. Abschnitt

Personen

Überblick

1) Das BGB und andere Gesetze unterscheiden natürliche (vgl §§ 1 ff) und juristische Personen (vgl §§ 21 ff), im österreichischen und anderen Rechten „moralische Personen" genannt. Natürliche Personen sind die Menschen; das BGB geht als selbstverständl davon aus, daß jeder Mensch die **allgemeine Rechtsfähigkeit** besitzt, dh grundsätzl fähig ist, Träger irgendwelcher Rechte oder Verbindlichkeiten zu sein (was bei den Sklaven nicht der Fall war). Das bedeutet aber nicht etwa, daß jedem Menschen jede Rechtsstellung zugänglich wäre; gewisse Rechtsstellungen setzen ein bestimmtse Geschlecht, ein gewisses Alter, früher auch zB die Zugehörigkeit zu einer Zunft, einem Stand uä voraus. Nur die Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, besitzen die besondere Rechtsfähigkeit auf diesem Gebiete. Für das Privatrecht ist allerdings der Zutritt aller Personen zu allen Rechtsinstitutionen die Regel. Das trifft besonders auf das Rechtsverkehrsrecht (Schuldrecht, Fahrnisrecht, Handelsrecht) zu. Ausnahmen gelten nur, soweit sie naturbedingt oder ausdrücklich angeordnet sind. Der Begriff der allg Rechtsfähigk, und damit derjenige der **Person**, deren einziges Kennzeichen die allgemeine Rechtsfgk ist, hat viel von seiner grundlegenden Bedeutg verloren, wenn man erkennt, daß mit der Feststellg der allg Rechtsfgk (Rechtspersönlichk) so lange nichts gewonnen ist, als nicht auch die besondere Rechtsfähigkeit auf dem in Frage stehenden Gebiet feststeht. Damit ist auch der Streit um die Natur der juristischen Person (ausführl Darstellg der verschiedenen Theorien vgl H J Wolff, Organschaft u juristische Person, Bd I) praktisch ohne erhebliche Bedeutg, da ihre allgemeine Rechtsfgk, dh die Fähigk, überhaupt Rechtsträger zu sein, gesetzl festgelegt ist, vgl ua § 21, ihre Fähigk, an einzelnen Rechtseinrichtungen teilzunehmen, sich aber ebenso wie für natürliche Personen nur im Einzelfall beurteilen läßt; das Gebiet des Rechtsverkehrsrechts steht auch der juristischen Person grundsätzl offen.

2) Der allgem Rechtsfähigk entspricht im **Prozeßrecht** die „Parteifähigkeit", ZPO 50. Jedoch legt ZPO 50 II aus praktischen Gründen dem nichtrechtsfähigen Verein passive Parteifähigk bei, dh er kann unter seinem Namen verklagt werden.

3) Abschnitt I handelt im ersten Titel von einzelnen rechtl bedeutsamen Verhältnissen des Menschen (natürl Person), im zweiten Abschnitt von Entstehg, Betätigg und Beendigg juristischer Personen. Das Recht der natürl Personen wird ergänzt ua durch Buch IV (Familienrecht) u das Personenstandsgesetz (v 3. 11. 37, RGBl I 1146); von den juristischen Personen behandelt das BGB die rechtsfähigen Vereine, von denen es nur das Recht der eingetragenen Vereine abschließend regelt, die Stiftungen und (in § 89) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die praktisch besonders bedeutsamen jur Personen des Handelsrechts werden in den handelsrechtl Gesetzen geregelt.

Erster Titel. Natürliche Personen

Einführung

1) Natürliche Person ist der Mensch. Er ist stets **rechtsfähig** iS der allgemeinen Rechtsfähigk und damit Rechtssubjekt (= Person), vgl vorstehend Überbl A 1. Die Sklaverei ist dem deutschen Recht unbekannt; ein Mensch, der nach ausländ Recht Sklave ist, ist nach deutschem Heimatrecht rechtsfähig. – Unterscheide von Rechtsfgk die **Handlungsfgk**, das ist die Fähigk, durch eigenes Handeln Rechtswirkungen hervorzubringen. Sie setzt ein gewisses Maß vernünftigen Willens voraus u steht Willensunfähigen daher nicht zu; sie wird untergeteilt in Geschäftsfähigkeit und Verantwortlichkeit; Näheres vgl Einf v § 104 A 1 und §§ 827, 828.

2) Das **„Recht der Persönlichkeit"** (v Gierke, D PrivRecht I 703) hat im BGB keine abschließende Regelg gefunden. Leben, Körper, Gesundheit u Freiheit werden durch § 823 I geschützt, ebenso das Namensrecht, dieses außerdem durch § 12. Über den Schutz der Ehre fehlen ausdrückliche Bestimmungen; ihre vorsätzl Verletzg fällt unter § 823 II in Verbindg mit StGB 185 ff (vgl außerdem § 824, Kreditverletzg). Ein allgem Persönlichkeitrecht ist dem BGB fremd, RG **51**, 373, und von der Rechtsprechung im allgemeinen abgelehnt worden (zB RG **113**, 414, RAG JW **32**, 1911). Schon das RG gewährte aber über § 826 ziemlich weitgehenden Schutz (zB RG **140**, 395, **85**, 343, stRspr, Freiheit der wirtschaftl oder sittl Entschließg; RG **104**, 328, Freiheit der Willensbestimmung). Neumann-Duesberg NJW **50**, 14 zählt mit treffender Begründg das Abstammgsrecht hierher. Zu wirkl befriedigenden Ergebnissen führt aber nur eine Anerkenng des allg Persönlichkeitsrechts, die jetzt aus GG 1, 2 entnommen werden kann, so Staud-Coing Vorbem v § 1 A 18 ff (Inhalt des allg PersR: Recht auf Achtung der Menschenwürde eines jeden und auf Entfaltg der individuellen Persönlichk); vgl Enn-Nipperdey S 293 u BGH **13**, 338. Der schon bisher anerkannte

Schutz gewisser Persönlichkeitsgüter ist dann als Ausfluß des allg Persönlichkeitsrechts zu werten, so das Recht auf körperliche Unversehrtheit u Freiheit, an Namen u sonstigen Kennzeichen (Wappen vgl § 12 A 7), literarischem, künstlerischem Werk, Briefen u Aufzeichnungen (BGH **54**, 334), Erfindung usw; auch das Recht am Arbeitsplatz (vgl Kündiggsschutz), dasjenige am eingerichteten Gewerbebetrieb (vgl § 823 A 6 g), das am eigenen Bilde (KSchG 22) gehören hierher. Enn-Lehmann 881, Esser Schuldrecht 468, Ermann Vorbem v § 1 A 4 verneinen ein allgem PersönlichkR. Neumann-Duesberg (Das gesprochene Wort im Urheberrecht usw) nimmt allgem Persönlichk-Recht an, versagt ihm aber den Schutz des § 823, ähnlich Larenz NJW **55**, 521, auch unten Gramm § 823 A 6. – Als Rest des Persönlichkeitsrechts wird vielfach die eigenartige Rechtslage der **Leiche** aufgefaßt; Näheres vgl Einf v 90 A 4 b u § 1968 A 2.

Geburt

1 **Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.**

1) Begriff der (allgemeinen) **Rechtsfgk** vgl Abbl 1 v § 1. „Vollendung der Geburt" ist vollständiger Austritt aus dem Mutterleib (für Strafrecht entscheidet Beginn der Geburt!). Lösung der Verbindg des Nabelstrangs ist nicht erforderlich, Mot I 28. Das Kind muß bei der Vollendg der Geburt leben, dh irgendwelche Lebenszeichen von sich geben, mag es auch dann sofort sterben. Lebensfähigkeit wird nicht mehr erfordert, Mißbildungen sind für Rechtsfgk unerhebl. – Rechtsfgk **endet** als Ganzes nur durch Tod, mit dem sämtliche Rechte unter- oder auf Erben übergehen; den bürgerl Tod, zB durch Eintritt ins **Kloster**, kennt BGB nicht, Vorbehalt für Einschränkungen durch LandesR, EG 87, gilt nicht mehr. Verlust der bürgerl Ehrenrechte nach StGB 32 ff wirkt sich nur geringfügig im bürgerl Recht aus: §§ 1781, 2237, 1. AVO PStG v 19. 5. 38 § 34. – Todeserklärg (vgl VerschG, hinten unter „Nebengesetze") beendet Rechtsfähigk nicht.

2) Von **praktischer Bedeutung** ist der Zeitpunkt der Erlangung der Rechtsfähigk vor allem im Erbrecht, wo meist das Vorhandensein eines Rechtssubjektes im Augenblick des Todes des Erblassers entscheidet, vgl aber A 3. Zwischenstaatl ist daher Erbstatut maßgebend, RG 25, 142, str, vgl auch EG 24 ff. – Beweislast für Tatsache einer (lebenden) Geburt sowie für Reihenfolge mehrerer hat, wer sich darauf beruft. Beweis wird erleichtert durch PStG 60, wonach Eintragungen im Geburtenbuch (Standesregister) Beweis erbringen (Gegenbeweis zulässig), und für Zeitfolge von Mehrgeburten PStG 23.

3) Die erzeugte, aber noch ungeborene **Leibesfrucht** (nasciturus des römR) ist nach § 1 nicht rechtsfähig, also auch nicht parteifähig nach ZPO 50. Sondervorschriften führen aber praktisch zu ihrer beschränkten Rechtsfgk, so § 844 II: Ersatzansprüche gegen den Töter des der Leibesfrucht nach der Geburt Unterhaltspflichtigen, § 1923 II: Erbrecht, § 1912 und JWG 38: Pflegschaft für sie bzw Wahrnehmg ihrer Rechte durch Eltern; vgl ferner §§ 1716, 1963, 2141. – Vorbehalte zugunsten noch **Ungeborener** ohne Rücksicht auf Erzeugg vgl § 331 II (auch § 328 A 1 und 241 A 2) und für noch nicht Erzeugte §§ 2101, 2109, 2178. Pflegschaftseinleitg zur Sicherg der ihnen vorbehaltenen Rechte vgl § 1913 II. Zugunsten der Nachkommenschaft einer bestimmten Person kann nach RG **61**, 356 eine **Hypothek eingetragen** werden. Vgl auch RG 65, 277: Parteifgk („fingierte" Rechtspersönlichk) der gültig bedachten Nachkommenschaft im ZwVerst- und WiderspruchsVerf nach ZPO 771.

4) **Räumliche Geltung** vgl Anh 1 zu EG 7.

Volljährigkeit

2 **Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ein.**

1) a) **Geltungsbereich:** In **SowjZ** gilt statt § 2 das Ges v 17. 5. 50 über Herabsetzg des Volljährigkeitsalters, Anh nach § 2. Danach tritt Volljährigk (§ 1) u damit auch Ehemündigk (§ 2) mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein; gleichlautend für Ost-Berlin VO 8. 6. 50 VOBl (Ost) I 149. Anerkenng dieses Rechts in BRep vgl Vorbem v EG 7 A 14 g aa (und ff für Ehemündigk).

b) **Volljährigkeit** bewirkt insbes unbeschränkte Geschäftsfähigk, §§ 104 ff, bis zum EheGes 1938 auch Ehemündigk des Mannes. Sie tritt ein am Geburtstag um 0 Uhr, § 187 II 2; in den Wirkungen steht ihr die Volljährigkeitserklärg nach § 3 gleich. Nach BGB **keine** Hinausschiebg der Volljährigk (ggf nur Entmündigg, § 6) möglich. – Das vollendete 21. Lebensj ist unabhängig von der Volljährigk bedeutsam nach §§ 1726 I, 1747 und EheG 1 (Ehemündigk des Mannes, Befreiung zulässig), früher auch nach § 1305 I, vgl jetzt EheG 1. Nach BGB gilt nicht der alte Rechtssatz „Heirat macht mündig".

2) Andere privatrechtl bedeutsame **Altersstufen** insbesondere: vollendetes 7. Lebensjahr (Eintritt beschränkter Geschäftsfähigk §§ 106 ff, bedingter Verantwortlichk für unerl Handlungen § 828),

Im Vergleich dazu der Palandt von 2008; das Recht der BRD kennt Sklaven ! - damit ist das BRD Recht unvereinbar mit dem deutschen Recht !

Abschnitt 1. Personen

Überblick

1) Begriff. Das BGB unterscheidet natürl (§§ 1 ff) u JP (§§ 21 ff). Den Oberbegriff Pers versteht es nicht im rechtsethischen, sond in einem rechtstechn Sinn: Pers sind Subjekte von Rechten u Pfl. Das für den PersBegriff des BGB entscheidde Merkmal ist damit die **Rechtsfähigkeit,** dh die Fähigk, Träger von Rechten u Pfl zu sein (hM). Bei den natürl Pers geht das BGB als selbstverständl davon aus, dass jeder Mensch ohne Rücksicht auf Stand, Geschlecht od Staatsangehörigk rfäh ist. Darin komsmt richtig zum Ausdr, dass die RFähigk dem Menschen nicht vom Gesetzgeber verliehen wird, sond dem Gesetz vorgegeben ist. Dagg ist die JP eine Zweckschöpfg des Gesetzes (Einf 1 v § 21); ihre RFähigk beruht ausschließl auf der Anerkenng dch die ROrdng. Obwohl der BGB-Gesetzgeber die Begriffe „rfäh – nichtrfäh“ als ein sich ausschließdes GgsatzPaar angesehen hat, besteht heute Einverständn darüber, dass es als Zwischenform die **Teilrechtsfähigkeit** gibt. Teilrfäh im jew unterschiedl Umfang sind der *nasciturus* (§ 1 Rn 5), die PersGesellsch des HandelsR (§ 705 Rn 6), die GbR (§ 705 Rn 24), die WEigtümerGemsch (Übbl 5 v WEG 1) u der nichtrfäh Verein (§ 54 Rn 2 ff), aber nicht die ErbenGemsch (Einf 1 v 2032). 1

2) Besondere Rechtsfähigkeit. Der Grds, dass alle Pers rfäh sind, bedeutet nicht, dass jedermann jede Art von Rechten haben kann. Eine Anzahl von RStellgen setzt ein bestimmtes Alter (§ 2 Rn 2), ein bestimmtes Geschlecht (§ 1 Rn 10) od ein sonst besond Merkmal voraus. Von der allg RFähigk ist daher die besond RFähigk im Hinbl auf den Erwerb von bestimmten EinzelR zu unterscheiden. Für das Recht des rgesch Verkehrs (SchuldR, SachenR, HandelsR) ist aber der Zugang aller Pers zu allen RInstitutionen die Regel. Ausn gelten nur, soweit sie ausdrückl angeordnet u mit dem GG vereinb sind. 2

3) Handlungsfähigkeit. Sie ist die von der RFähigk zu unterscheidde Fähigk, dch eig Handeln RWirkgen hervorzurufen (Einf 1 v § 104). Sie umfasst die GeschFähigk (§§ 104 ff), die DeliktsFähigk (§§ 827 f) u die Verantwortlichk für die Verletzg von Verbindlichk (§ 276 I 2). 3

4) Parteifähigkeit. Der RFähigk entspricht im ProzR die PartFähigk (ZPO 50 I). Neben den natürl u JP sind auch einige nichtrfäh PersZusSchlüsse parteifäh u damit in Wahrh teilrfäh (Rn 1). Das gilt für die OHG, KG u Partnersch (HGB 124, 161 II, PartGG 7 II), die GbR (§ 705 Rn 24), die WEigtümerGemsch (Übbl 5 v WEG 1), polit Part (PartG 3) u für den nichtrfäh Verein (§ 54 Rn 10). 4

Palandt BGB 2008 / 67. Auflage 9

Unterschied des § 6 BGB von 1900 und BGB von 1999 (danke an Martin)
Bürgerliches Gesetzbuch Vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195) (BGBl. III 400-2) Stand ´99
Erstes Buch - Allgemeiner Teil Erster Abschnitt - Personen Erster Titel - Natürliche Personen
§ 1 [Rechtsfähigkeit, Beginn bei Geburt]
Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 2 [Beginn der Volljährigkeit]
Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein.

§ 3 - § 5 (aufgehoben)
§ 6 (aufgehoben)

§ 7 [Festlegung und Aufgabe des Wohnsitzes]
(1) Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

Im BGB von 1900 findet man
§6 : entmündigt kann werden:

1. wer infolge von Geisteskrankheit ... seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag
2. wer durch Verschwendung ... der Gefahr des Notstandes aussetzt (EU <> BRD -- ESM)
3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder ....

Daß der §6 im BGB für die BRD aufgehoben wurde, zeigt, daß wir alle bereits entmündigt sind !

wiki/Abkommen_über_die_Rechtsstellung_der_Flüchtlinge
Die **Genfer Flüchtlingskonvention** (Abkürzung *GFK*; eigentlich „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“) wurde am 28. Juli 1951 auf einer UN-Sonderkonferenz in Genf verabschiedet und trat am 22. April 1954 in Kraft. Ergänzt wurde sie am 31. Januar 1967 durch das „Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, das am 4. Oktober 1967 in Kraft trat.

Flüchtlinge im Sinne der Konvention werden als Personen definiert, die sich aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung außerhalb des Staates aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, sowie Staatenlose, die sich deshalb außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsstaates befinden.
Ziel der Konvention ist ein möglichst einheitlicher Rechtsstatus für Menschen, die keinen diplomatischen Schutz ihres Heimatlandes mehr genießen. Allerdings enthält die Konvention eine zeitliche Einschränkung: So bezieht sie sich lediglich auf Personen, die „infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind" (Art. 1 A Nr. 2) zu Flüchtlingen wurden. Sie enthält damit keine Regelungen für die Rechte von späteren Flüchtlingen.
Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge (Art. 28)

wiki/Reiseausweis_für_Flüchtlinge
Der **Reiseausweis für Flüchtlinge** (umgangssprachlich: Jeanspass) ist ein Passersatz, der an einen Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ausgestellt wird. Er wird für ein oder zwei Jahre ausgestellt.

Anlage D7a Reiseausweis für Flüchtlinge
nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
(BGBl. I 2007, 2075 - 2082)



Wir können hier eindeutig den Unterschied erkennen - er ist blau mit 2 Streifen und es steht nicht Europäische Union darüber ! - er entspricht dem Artikel 28 Reiseausweise (siehe S.2); daher muß (wird) kein Personalausweis ausgestellt werden - siehe Artikel 27.
D.h. diese Person ist kein Personal (nicht so eingestuft) !

Martin teilte mir mit: die EU darf keine Daten von natürlichen Personen speichern.
Die EU darf nur Daten von juristischen Personen und Personen mit Personalausweis - *weil dies Staatenlose sind !* - speichern !

Er ist der Überzeugung, daß uns unser Heimatrecht von 1896 durch das heute noch angewandte Staatsangehörigkeitsrecht entzogen wurde. Das Heimatrecht - siehe Bayern - wurde von der Gemeinde ausgestellt und direkt an die Wohlfahrtspflichten gekoppelt - unproduktive Esser wurde ein Heimatrecht verweigert. Das Heimatrecht knüpft unmittelbar am Personalstatut an (Art. 3 - 46 int. Privatrecht) !

wiki/Personalstatut
Im Internationalen Privatrecht (IPR) ist das **Personalstatut** die Gesamtheit der Vorschriften einer Rechtsordnung über die persönlichen Lebensverhältnisse einer Person (Personenstands-, Familien- und Erbrecht). <=> **also in direkter Abhängigkeit vom Wohnsitz** => von der Heimat(recht) !!

Während das Personalstatut früher im deutschen Recht meist an die Staatsangehörigkeit angeknüpft wurde, ist dies heute nur noch ausnahmsweise der Fall (z. B. im Erbrecht). Stattdessen wird in Deutschland regelmäßig an den "gewöhnlichen Aufenthalt" einer Person angeknüpft, welcher dadurch gekennzeichnet ist, dass eine Person hier ihren Lebensmittelpunkt hat.

http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG031300377
EG BGB Art 5 Personalstatut
(1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.
(2) Ist eine Person **staatenlos** oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates

anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat.
(3) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem eine Person ihren Aufenthalt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und ändert eine nicht voll geschäftsfähige Person den Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters, so führt diese Änderung allein nicht zur Anwendung eines anderen Rechts.

Art 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)
Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts (eine echte Chance) offensichtlich unvereinbar ist.
Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den **Grundrechten unvereinbar** ist.

Zweiter Abschnitt Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte
Art 7 Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit
(1) Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung erweitert wird.
(2) Eine einmal erlangte Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit wird durch Erwerb oder Verlust der Rechtsstellung als Deutscher nicht beeinträchtigt.

Art 8 Entmündigung
(weggefallen) <=> analog zu BGB §6

Art 9 Todeserklärung
Die Todeserklärung, die Feststellung des Todes und des Todeszeitpunkts sowie Lebens- und Todesvermutungen unterliegen dem Recht des Staates, dem der Verschollene in dem letzten Zeitpunkt angehörte, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat. War der Verschollene in diesem Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates, so kann er nach deutschem Recht für tot erklärt werden, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht.
<=> siehe Organtransplantationen !

Art 10 Name
(1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) (BGBl. III 100-1)

GG I. Die Grundrechte
Artikel 1 [Menschenwürde; Bindung der Staatsgewalt an die Grundrecht]
(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Artikel 16 [Staatsangehörigkeit; Auslieferung]
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

Artikel 116 [Deutsche; Wiedereinbürgerung]
(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.
(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und **nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben**.

Artikel 146 [Geltungsdauer]
Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt,

GG Art. 16 ----- was, wenn wir diese deutsche Staatsangehörigkeit nie besessen haben ?
Übrigens „das Deutsche Volk“ = ist nicht = das deutsche Volk ! - deutsch = Erweiterung im Sinne einer spezifischen Erklärung; Deutsche Volk = Eigenname wie zB Deutsche Bank.

zu Heimatrecht: www bsb-muenchen-digital.de/~web/web1037/bsb10373584/images/index.html?digID=bsb10373584&pimage=00001&v=pdf&nav=0&l=de

Resümee: **die Menschen sind heimatlose Flüchtlinge im eigene Land**

es ist bekannt, daß nicht wir Deutschen, sondern auch die Österreicher unter Flüchtlingsrecht fallen.

D.h. zumindest in den beiden Nationen, welche einen A. S c h i c k e l g r u b e r hervorbrachten bzw. ihm folgten, sind die Menschen entmündigte heimatlose Flüchtlinge im eigene Land.

Dies ist an folgenden Fakten einfach zu beweisen:

1.) sowohl im BGB - §6 - als auch im Einführungsgesetz BGB - Art 8 - ist der Entmündigungsparagraph aufgehoben worden => weil wir mit der Ausstellung der Geburtsurkunde entmündigt sind.

2.) im internationalen Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. Sept. 1954 (BGBl. 1976 II S. 474) Artikel 27 & Artikel 28 bekommen nur Staatenlose Personalausweise ausgestellt

3.) der deutsche BRD - Reisepaß weißt uns als Europäischer Bürger aus, auch wenn im deutsche StAG nichts von einer Staatsangehörigkeit Deutscher der Europäischen Union steht.

4.) die EU / Europäische Union speichert unsere Daten: ein weiterer Beweis zum Personalausweis, daß wir keine Rechtssubjekte sind, sondern juristische Personen oder Staatenlose.

5.) EG BGB sagt zweifelsfrei aus: es wird immer das Recht des Aufenthaltsortes angewandt

Art 5 Personalstatut (1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört .. [wo sie] ihren gewöhnlichen Aufenthalt .. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.

(2) Ist eine Person staatenlos .., so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt

Art 7 (1) Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

Art. 10 (1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

Kein Wunder, daß Personenstandserklärungen nichts bringen – der Wohnort wechselt nicht !

6.) nur in Palandts BGB von 1956 steht - wohl als Folge des Schocks des WW II.:

1) Natürliche Person ist der Mensch. Er ist stets rechtsfähig .. und damit Rechtssubjekt (=Person), ..

1. Die Sklaverei (€ 1 Job) ist dem deutschen Recht unbekannt; ein Mensch, der nach ausländischem Recht Sklave ist, ist nach deutschem Heimatrecht rechtsfähig.

D.h. es bedarf des deutschen Heimatrechts für die Rechtsfähigkeit eines Sklaven !!

- das deutsche Heimatrecht wurde jedoch von den Gemeinden vergeben (nicht vom Staat !!!) Durch das Aufheben der Bundesstaaten erfolgte die „Gleichschaltung“ der Reichszugehörigkeit als neue Staatsangehörigkeit (Norbert G); dadurch wurde dem deutschen Volk durch A. H. Staatsstreich die Heimat(recht) entzogen - bis heute (daher steht unter Nationalität „deutsch“).

7.) Das Heimatrecht knüpft unmittelbar am Personalstatut an und nach EG BGB Art 5

(1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört ....
=> oder wo diese ihren "gewöhnlichen Aufenthalt" hat - also in welcher Gemeinde sie gemeldet ist



Nun sind jedoch alle unsere Gemeinden mit Umsatzsteuer ID ausgerüstet und idR bei Hoppenstedt, dunhill-and-bradstreet oder Manta als „Unternehmen“ gelistet. Keine Gemeinde hat eine K.d.ö.R. Urkunde und kann damit weder hoheitlich noch staatlich sein; wie sollten sie ohne hoheitliche Befugnisse eine Heimaturkunde ausstellen ? Die Anmeldung als Wohnsitz dürfte jedoch eher wie ein „Unterkommen“ in einem Industriepark gewertet werden.

Euer Peter

A. Gesetz über die Heimat vom 11. Sept. 1825.

(Gesetzbl. von 1825 S. 103.)

Das Heimatgesetz vom 11. Sept. 1825 geht wie die Bettelmandate von dem Grundgedanken aus, daß jeder Staatsangehörige eine bestimmte Heimat haben solle; es verfolgt jedoch bei der Aufstellung und Regelung des Heimatbegriffs eine höhere Idee. — Die Heimat bedeutet nicht mehr bloß den Ort, an den ein Bettler oder Unterstützungsbedürftiger aus rein polizeilichen Gründen verwiesen wird, sondern der Gesetzgeber betrachtet sie, wie aus dem ministeriellen Vortrage zu dem Gesetzentwurfe zu entnehmen,[1]) als „die Wiege manchfaltiger schöner Beziehungen und Gefühle, aus welcher der Sinn für die Mitwirkung zu gemeinsamen Zwecken sich entwickelt, und als die Pflanzschule bürgerlicher Tugend und Ordnung, deren Gewährleistung und Pflege durch das Gesetz vermittelt werden soll." Die Heimat dient ferner als feste Grundlage des Gemeindeverbandes, sie kräftigt die Gemeinden und befähigt sie zur besseren Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe; sie gewährt endlich dem Einzelnen für sich und seine Angehörigen eine sichere Stätte, wo „er unvertrieben weilen" und im Nothfalle auf Unterstützung rechnen kann. Indem der Gesetzgeber „alle hier zusammentreffenden Rücksichten der Verwaltung, der Polizei und der Staatswohlfahrt" zur Geltung bringen will, bezeichnet er die Heimat als „eines der ersten Rechte, welche aus den Elementen des allgemeinen gesellschaftlichen Verbandes hervorgehen." — Die Heimat ist also einerseits der aus polizeilichen Gründen zu fixirende Aufenthalts- und Unter-

---

[1]) K. V. v. 1825 Blgbd. IV S. 4 ff.

stützungsort, und andrerseits ein besonders gewährleistetes subjectives Recht, dessen Bestand gleichzeitig einem politischen Interesse dient.

Das Gesetz unterscheidet eine dreifache Art der Heimat, nämlich die erworbene, die ursprüngliche und die obrigkeitlich angewiesene. Im Gegensatze zum Aufenthaltsrechte in der Heimat steht der willkürliche Aufenthalt, dessen Wahl nach § 6 jedem Staatsangehörigen „allenthalben im Königreiche" freisteht, „insofern er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind."

Inländer erwerben die Heimat (nach § 1):

1) durch Vertrag mit der Gemeinde;
2) durch Ansässigkeit in derselben nach Maaßgabe des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung;
3) durch die, — gleichfalls nach dem soeben erwähnten Gesetze zu beurtheilende — obrigkeitliche Erlaubniß zur Verheirathung in der Gemeinde;
4) durch die in einer Gemeinde mit eigener Gefahr geleistete Hilfe bei öffentlicher Noth, wenn eine dabei erlittene Beschädigung die Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, vorausgesetzt, daß der Beschädigte nicht vorzieht, seine bisherige Heimat zu behalten." [1])

Der Wittwe verbleibt die letzte Heimat des Ehemannes; die geschiedene Ehefrau behält diejenige Heimat, welche der Ehemann zur Zeit der Scheidung gehabt hat; wenn jedoch die Geschiedene als schuldiger Theil erkannt wurde, so ist sie an ihre frühere, d. h. vor der Eheschließung innegehabte Heimat zu verweisen.

Ausländer, welche den verfassungsmäßigen Vorschriften über die Einwanderung genügt haben, können die Heimat auf die nämliche Art, wie Inländer, erwerben. Außerdem ist (nach § 7) denjenigen Ausländern, welche eine doppelte Capitulationszeit im Heere zurückgelegt haben, ein besonderer Heimatstitel eingeräumt; sie erwerben das Heimatsrecht an dem Orte ihrer letzten Garnison, soferne sie nicht durch einen der vorerwähnten Titel sich anderswo eine Heimat begründen.

[1]) Der Heimaterwerb durch Domicil, oder durch fünfzehnjährige Dienstzeit findet nicht mehr statt.

„Eine früher erworbene Heimat wird durch die später erworbene in der Regel aufgehoben, wenn nicht durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsehung getroffen ist“ (§ 2). In Ermangelung einer erworbenen Heimat gilt die ursprüngliche. Diese ist für eheliche Kinder am Heimatsorte des Vaters, und für uneheliche an demjenigen der Mutter begründet; für eheliche, adoptirte, oder durch Einkindschaft angenommene Kinder, bei denen die Heimat des Vaters nicht auszumitteln war, tritt die Heimat der Mutter ein“ (§ 3).

„Kann auch die ursprüngliche Heimat nicht ergründet werden, so wird vorsorglich eine bestimmte Gemeinde angewiesen,[1]) welche einstweilen solange als Heimat gilt, bis die ursprüngliche Heimat entdeckt, oder eine neue erworben wird.“ — Findelkinder erhalten die einstweilige Heimat am Orte der Auffindung, andere Personen am Erziehungsorte, und wenn solcher nicht zu entdecken, in einer Gemeinde des Polizeibezirks, in welchem sie zuletzt betreten worden sind“ (§ 4).

Die Heimat gewährt „Anspruch auf Wohnsitz“ und Armenunterstützung in der Gemeinde. Die Armenpflegkosten für Personen, denen eine vorsorgliche Gemeinde angewiesen ist, fallen dem ganzen Kreise[2]) zur Last (§ 5).

Ausländern, deren Verweisung in ihre ausländische Heimat nicht thunlich ist, soll diejenige Gemeinde, in welcher sie sich am längsten ununterbrochen aufgehalten haben, als Wohnort bezeichnet, und die etwa erforderliche Unterstützung gleichfalls aus Kreismitteln verabreicht werden. Dagegen ist der Unterhalt hilfsbedürftiger Soldaten, welche in Folge einer doppelten Capitulationszeit die Heimat in Bayern erlangt haben, aus allgemeinen Staatsmitteln zu decken (§ 7).

Die Entscheidung streitiger Heimatsachen steht den Distriktspolizeibehörden in I. und den Kreisregierungen in II. und letzter Instanz zu; Personen, deren Heimat unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, dürfen vor erfolgter höherer Entscheidung nicht von einem Polizeibezirke in den andern verwiesen werden.

Art. 5.[1])

I. Mit dem Bürgerrechte[2]) wird das Heimatrecht in der Gemeinde erworben.[3])

II. Wer das Bürgerrecht[4]) in einer andern Gemeinde[5]) nur in Folge Hausbesitzes[6]) oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts[7]) erwirbt, erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimatrecht verzichtet und das Heimatrecht in der Gemeinde anspricht,[8]) in welcher er zuletzt Bürger wird.[9])

1. Vgl. AV. I S. 4, 28, 44 (Art. 4), 49, 199 u. 200 (Art. 15), 245 (Art. 2[b]), 252 (Art. 6) 273, 305; AV. II S. 102, 103, 114—117, 237 ff., 285, 286, 451 ff.; Verhdlg. der K. d. RR. 1868. Bd. IV Prot.Nr. 38 S. 375 ff.; hinsichtlich der Pfalz siehe Art. 28.

2. a. Der Begriff „Bürgerrecht“ bemißt sich ausschließend nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung; es ist daher klar, daß der Art. 5 des gegenw. Gesetzes in den Landestheilen diesſts. d. Rhs. erst dann praktische Geltung erlangt, wenn die neue Gemeindeordnung ins Leben getreten ist, ferner ist klar, daß die „Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes“ im Sinne der §§ 11 u. 12 des revidirten Gemeindeedictes von $18^{18}/_{34}$ den Heimaterwerb nicht nach sich zieht, da auch die Ansässigkeit bisher nicht ipso jure mit jener Eigenschaft verbunden war, und da überdieß die Gewinnung des „Bürgerrechts“ von wesentlich anderen Voraussetzungen abhängig werden soll.

b. Wer in einer Gemeinde Bürger wird, erlangt die Heimat daselbst von Rechtswegen, wenn nicht eine Ausnahme auf Grund des Art. 5 Abs. II stattfindet. Abgesehen von der Heimat soll der Gemeindebürger nach den bis jetzt in II. Lesung festgestellten Anträgen des Socialgesetzgebungs-Ausschusses (AV. II S. 463, Art. 16) das Recht genießen:

1. Bei der Berathung und Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken;
2. zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden;
3. an dem Gemeindegute und dessen Nutzungen sowie nach Maßgabe der Stiftungsurkunden an den Vortheilen der örtlichen Stiftungen theilzunehmen;
4. die Gemeindeanstalten zu benützen.

Der Gemeindebürger ist dagegen verpflichtet:

1. Zur Deckung der Gemeindebedürfnisse unter den gesetzlichen Voraussetzungen verhältnißmäßig beizutragen;
2. Gemeindeämter, zu welchen er gewählt wird, soferne ihm nicht gesetzliche Ablehnungsgründe zur Seite stehen, anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten.

c. Das Bürgerrecht wird nach den Ausschußanträgen (Art. b) nur durch ausdrückliche Verleihung erworben. Befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach erreichter Volljährigkeit selbständige Männer, welche sich im Besitze des bayrischen Indigenats befinden, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind (Art. c); Männer, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, können die Verleihung des Bürgerrechts sofort mit dem Eintritte jener Befähigung ansprechen, Nichtheimatberechtigte aber erst nach zweijährigem Aufenthalte; die Gemeinden sind befugt, das Bürgerrecht zu versagen, wenn der Bewerber wegen eines Verbrechens oder wegen eines entehrenden Vergehens verurtheilt wurde oder in Untersuchung steht, oder wenn die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen ihn ausgesprochen wurde ꝛc., oder wenn sich der Bewerber in Concurs befindet oder einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Curatel unterliegt, oder wenn er innerhalb der seiner Bewerbung unmittelbar vorhergehenden zwei Jahre eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat.

Wer in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzt oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt ist, kann das Bürgerrecht in dieser Gemeinde, insoferne er sonst zur Erwerbung desselben befähigt ist, auch dann ansprechen, wenn er nicht daselbst wohnt.

Ausländern ist der Erwerb des Bürgerrechts in derselben Weise ermöglicht, wenn sie die Entlassung aus dem fremden Unterthanenverbande beibringen.

Inländer, welche entweder seit zwei Jahren in der Gemeinde wohnen, oder seit Jahresfrist ein Haus daselbst besitzen, können, wenn sie sonst befähigt sind Bürger zu werden, von der Gemeinde zum Bürgerrechtserwerbe genöthigt werden.

Die Gemeinden sind ferner befugt, von dem neu Eintretenden Bürgeraufnahmsgebühren im Betrage von 25—100 fl. zu erheben, und den Genuß der besonderen Gemeindenutzungen überdieß von der Bezahlung einer Gemeinderechtsgebühr abhängig zu machen.

Das Bürgerrecht wird durch den Verlust der zur Erwerbung desselben erforderlichen Befähigung verloren.

3. In der Pfalz wird das Heimatrecht schon dermalen mit dem Bürgerrechte erworben; diese Praxis findet nunmehr durch Art. 5 Abs. I ihre gesetzliche Bestätigung, derselbe kann sonach in der Pfalz sofort in Wirksamkeit treten und zwar um so mehr, als die Materie des Bürgerrechts für die Pfalz gesondert und zwar im engsten Anschlusse an das daselbst bereits bestehende Recht geregelt werden soll. Zur Vermeidung etwaiger Streitigkeiten wird es übrigens zweckmäßig sein, wenn Neuanziehende, welche das Bürgerrecht in einer Gemeinde erwerben, die in Art. 29 vorgeschriebenen und auch in den Vorschlägen der Gemeindeordnung in Aussicht genommenen Formalitäten erfüllen.

4. Da das gegenwärtige Gesetz aus triftigen Zweckmäßigkeitsrücksichten an dem Grundsatze festhält, daß man nur in einer Gemeinde heimatberechtigt sein könne, so würde der Erwerb eines neuen Bürgerrechts in Anwendung des Art. 5 Abs. I und des Art. 14 Ziff. 1 gegenw. Ges. stets den Verlust des früheren Heimatrechtes nach sich ziehen. Es ist klar, daß dieß in vielen Fällen zu Inconvenienzen führen würde, indem Jemand nach den Ausschußanträgen auch künftig in verschiedenen Gemeinden gleichzeitig das Bürgerrecht besitzen kann, und den Gemeinden überdieß das Recht eingeräumt ist, den Besitzer eines in ihrem Bezirke befindlichen Wohnhauses auch dann, wenn er anderwärts wohnt und heimatberechtigt ist, zum Erwerbe des Bürgerrechtes zu nöthigen. Um solche Inconvenienzen ferne zu halten, wurde der Absatz II eingeschaltet, welcher eine Ausnahme von der in Absatz I enthaltenen Regel bildet.

Diese Ausnahme erstreckt sich übrigens nur auf die unten in Note 6 und 7 bezeichneten Categorien und findet in der Pfalz keine Anwendung, weil das dortige Recht nur denjenigen, welche sich in der Gemeinde wirklich niederlassen, das Bürgerrecht gewährt und ebendeßhalb den gleichzeitigen Besitz mehrerer Bürgerrechte überhaupt nicht kennt (cf. Art. 28).

5. Hierunter ist jede Gemeinde verstanden, in welcher der Betreffende nicht heimatberechtigt ist.

6. Wer in Folge Hausbesitzes Bürger einer fremden Gemeinde wird, erlangt das Heimatrecht daselbst nur dann, wenn er es unter Beobachtung der in Art. 5 Abs. II vorgeschriebenen Förmlichkeiten ausdrücklich in Anspruch nimmt; gleichgiltig ist hiebei, ob der Betreffende bereits ein Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde besitzt oder nicht, (vergl. RRths-Verhandl. S. 375—379). Der im Ausschußprotokolle XX AV. II S. 285 enthaltene Satz „daß derjenige, welcher erstmals ein Bürgerrecht erwerbe, das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde sich nicht vorbehalten könne", ist daher bezüglich der Hausbesitzer nicht zutreffend.

7. Jedes Bürgerrecht, für dessen Besitz der Aufenthalt in der Gemeinde eine wesentliche Vorbedingung bildet (Art. c der Vorschl.), geht mit dem Wechsel des Aufenthaltes ipso jure verloren; der gleichzeitige Besitz zweier Bürgerrechte ist daher nur möglich, wenn sich beide, oder wenigstens eines derselben, entweder auf den Besitz eines Wohnhauses oder darauf gründen, daß der Betreffende in der Gemeinde „mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage, wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt ist" (Art. g). Daß gerade das zuletzt erworbene Bürgerrecht sich auf einen jener beiden Titel, nämlich auf die Bestimmungen des Art. g der Ausschußvorschläge, gründen müsse, ist in Art. 5 Abs. II nicht ausdrücklich gesagt, allein man hatte bei den Ausschußberathungen in der That nur solche Fälle im Auge, AV. II S. 85, auch würde eine gegentheilige Auslegung dem Systeme der Gemeindeordnung, sowie den Principien des Art. 5 Abs. I, wonach die Ausübung des Bürgerrechts in der Regel nur den Heimatberechtigten zukommen soll, widersprechen; vergl. AV. I S. 27 u. 28, AV. II S. 285 u. 286. Wenn also Jemand in der Gemeinde A in Folge Hausbesitzes Bürger ist, dann in die Gemeinde B übersiedelt und dort nur auf Grund seines Aufenthaltes das Bürgerrecht erwirbt, so wird er sich die Heimat in der Gemeinde A nicht vorbehalten können, dagegen verbleibt ihm selbstverständlich das Bürgerrecht in der Gemeinde B so lange er das besteuerte Wohnhaus dort inne hat, da der Erwerb des zweiten Bürgerrechts den Verlust des ersten nicht ipso jure nach sich zieht.

8. Das Gesetz bestimmt keinen Zeitpunkt, innerhalb dessen das neue Heimatrecht in Anspruch genommen und der Verzicht auf das frühere erklärt werden muß; es wird daher anzunehmen sein, daß diese Erklärungen jederzeit, d. h. so lange überhaupt das zuletzt erworbene Bürgerrecht währt, abgegeben werden könne. Demgegenüber finden sich im VIII. Ausschußprotokolle zwar einige Aeußerungen (AV. II S. 103), woraus gefolgert werden könnte, daß jene Erklärungs-

abgabe gleichzeitig mit dem neuen Bürgerrechtserwerbe stattfinden müsse, allein man wird zu beachten haben, daß die damalige Fassung des nunmehrigen Artikels 5 (AV. I S. 199 Art. 15) später gerade zu Gunsten der betreffenden Personen verändert wurde (AV. II S. 285 u. 286. Wenn nun erwogen wird, daß ein Mann, welcher in einer Gemeinde ein Wohnhaus besitzt oder so viel Steuern als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner zahlt, jedenfalls in sehr engen und realen Beziehungen zur Gemeinde steht, und wenn ferner erwogen wird, daß die Bürgeraufnahmsgebühr zugleich die Heimatgebühr und somit einen dauernden Anspruch auf unentgeltliche Verleihung der Heimat in sich schließt, und wenn endlich berücksichtigt wird, daß der Absatz II des Art. 5 lediglich den betreffenden Personen nicht aber der Gemeinde ein Recht und eine Vergünstigung einräumen will, so wird denselben auch die Befugniß, jederzeit auf dieses beneficium zu verzichten, kaum zu bestreiten sein.

9. Dadurch, daß Jemand das Bürgerrecht in der ersten Gemeinde, in welcher er das Heimatrecht beibehalten hatte, verliert, wird an den Heimatsverhältnissen nichts geändert, d. h. er bleibt gleichwohl in jener Gemeinde heimatberechtigt, wenn er auch in der zweiten das Bürgerrecht noch besitzt, da die Heimat nur dann verloren geht, wenn mit dem zweiten Bürgerrechte zugleich eine neue Heimat erworben wurde.

Art. 6.[1. 2)]

I. Anspruch [3)] auf Verleihung [4)] des Heimatrechtes [5)] in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörige des bayerischen Staates,[6)] welche im Alter der Volljährigkeit [7)] ununterbrochen [8)] während der fünf ihrer Bewerbung unmittelbar [9)] vorausgehenden Jahre freiwillig [10)] und selbständig in der Gemeinde [11)] sich aufgehalten,[12)] während dieser Zeit [13)] direkte Steuern [14)] an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen [15)] gegen die Gemeindecasse und Armencasse erfüllt, Armenunterstützung [16)] aber weder beansprucht noch erhalten haben.

II. Als selbständig [17)] sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen;[18)]

2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.[19–21)]

1) Vergleiche AV. I S. 201, 204, 253, 273, 305; AV. II

S. 103, 110, 285, 429; ferner den Bericht des Ausschußreferenten der Kammer der Reichsräthe; hinsichtlich der Pfalz den Art. 28.

2. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels treffen insoferne mit den Vorschlägen der Gemeindeordnung über den Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts zusammen, als auch hier die Volljährigkeit, die Selbständigkeit, die Entrichtung einer direkten Staatssteuer und die Erfüllung der Verpflichtungen gegen die Gemeinde, als Vorbedingungen aufgestellt sind; sie unterscheiden sich aber dadurch, daß für den Bürgerrechtserwerb männliches Geschlecht, ein besonderer Grad von Unbescholtenheit, die Entrichtung der Bürger-Aufnahmsgebühren und ein zweijähriger Aufenthalt erfordert wird, während der Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes nach dem vorstehenden Artikel auch Frauenspersonen zukommt und die Entrichtung einer geringeren Gebühr (der Heimatgebühr) voraussetzt, dagegen aber von der Vollendung eines fünfjährigen Aufenthaltes abhängig ist.

3. Wer den sämmtlichen Voraussetzungen des gegenwärtigen Artikels genügt und die in der Gemeinde etwa bestehenden Heimatgebühren bezahlt hat, erwirbt das gesetzlich gewährleistete Recht des Anspruches auf Verleihung der Heimat. Die Heimat selbst entsteht jedoch erst mit dem Verleihungsakte d. h. dann, wenn der Anspruch wirklich erhoben und von der betheiligten Gemeinde oder von der zuständigen Staatsbehörde für begründet erkannt wurde; bis zum Eintritte des Verleihungsaktes ist der Betheiligte jedenfalls zum Verzichte auf den erhobenen Anspruch befugt, während ein Verzicht auf das wirklich erworbene Heimatrecht unzulässig ist.

Da die Geltendmachung des in Rede stehenden Rechtes auf einem freien Willensakte beruht, so muß die betheiligte Person auch zur Willensäußerung rechtlich befähigt sein.

4. Der Ausdruck „Verleihung des Heimatrechtes“ ist gleichbedeutend mit dem in der Regierungsvorlage (Blge. K. Art. 2^b AB. I S. 245) gebrauchten Ausdrucke „Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde“; er bezeichnet lediglich den formellen Akt, durch welchen constatirt wird, daß einerseits der Betheiligte die Vorbedingungen des Art. 6 erfüllt und seinen Willen, die Heimat zu erwerben, gehörig erklärt hat, und daß andrerseits der Gemeinde ein gegründeter Einwand gegen den Heimaterwerb nicht zusteht. Es wäre irrig, wenn man dem Ausdrucke „Verleihung“ die Auffassung zu Grunde legen wollte, als stünde es im Belieben der Gemeindebehörde, die Heimat zu ertheilen oder zu versagen; denn es handelt sich hier überhaupt nicht um einen Akt der Gemeindeautonomie, sondern die Gemeinde ist bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Vorbedingungen zur Ertheilung des Heimatrechtes verpflichtet und kann und muß im Weigerungsfalle auf Beschwerde des Betheiligten hiezu genöthigt werden; hieraus ergibt sich

ferner, daß die Gemeinden nicht befugt sind, die Verleihung der Heimat in den Fällen des Art. 6 von anderen, als den gesetzlichen Vorbedingungen abhängig zu machen; vergl. Art. 14 Note 2.

Zur Verleihung der Heimat ist nach Art. 22 die Gemeindeverwaltung (in der Pfalz der Gemeinderath) derjenigen Gemeinde zuständig, in welcher die Heimat erworben werden will; eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist zur Giltigkeit des betreffenden Beschlusses nicht erforderlich und ebensowenig ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten nothwendig. — Sind die Voraussetzungen des gegenwärtigen Artikels nicht sämmtlich erfüllt, so hat die Gemeindeverwaltung, wenn sie gleichwohl die Heimat verleihen will, nach Art. 8 zu verfahren.

5. a. Das Heimatrecht wird bei zustimmenden Beschlüssen der Gemeindebehörde im Moment der Publikation des Beschlusses erworben; hat die Gemeindebehörde die Zustimmung verweigert, so tritt der Heimaterwerb erst dann ein, wenn das Erkenntniß der zuständigen höheren Behörde publizirt resp. rechtskräftig geworden ist.

b. Die betheiligte Person ist zweifellos berechtigt, eine Urkunde über die erfolgte Ertheilung des Heimatrechtes zu verlangen.

c. In wie weit sich das auf Grund des gegenwärtigen Artikels erworbene Heimatrecht auf die Familienangehörigen erstreckt, ist nach Art. 1, 3 und 4 zu beurtheilen; hienach erlangen die ehelichen Kinder einer Wittwe, welche von dem Art. 6 Gebrauch macht, keineswegs, wie im Socialgesetzgebungsausschusse von einer Seite angenommen wurde, die Heimat der Mutter, sondern sie behalten vielmehr die Heimat des verstorbenen Vaters bei.

6. a. Für die Anwendung des Art. 6 im dießrheinischen Bayern ist es gleichgiltig, ob Jemand den Landestheilen diesseits des Rheins oder der Pfalz angehört; in der Pfalz findet der gegenwärtige Artikel jedoch nur dann Anwendung, wenn ein Angehöriger der Landestheile diesseits des Rheins die Heimat in einer pfälzischen Gemeinde erwerben will (Art. 28).

b. Die Ansprüche, welche der gegenwärtige Artikel gewährt, können, wie bereits oben erwähnt, auch von Frauenspersonen erworben werden, was gegenüber den bisherigen Bestimmungen, wonach Frauen von dem Rechte der Ansässigmachung ausgeschlossen waren, als Fortschritt erscheint.

c. Ausländer, welchen eine vorläufige Heimat in Bayern deßhalb angewiesen worden ist, weil deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich war, sind nach dem letzten Absatze des Art. 9 wie Inländer zu behandeln.

7. a. Der Lauf der fünfjährigen Frist beginnt für Volljährige mit dem Tage an welchem sie ihren Aufenthalt in der Gemeinde genommen

haben; die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit wird jedoch im Hinblick auf die Specialbestimmung des Art. 53. Abs. V nicht in Berechnung gezogen.

b. Für Minderjährige, welche sich in der Gemeinde aufhalten, beginnt die Frist erst mit dem Momente, in welchem sie volljährig geworden sind d. h. das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Eine Großjährigkeitserklärung kann den Anfangstermin der in Rede stehenden Frist nicht auf einen früheren Zeitpunkt verlegen, da die Ertheilung der venia aetatis den Minderjährigen keineswegs in allen Beziehungen den großjährigen Personen gleichstellt und überhaupt ein rein civilrechtliches Institut ist, dessen Wirkungen sich nicht auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes erstrecken; cf. Cod. Justin. II Tit. 45 Const. 2 und 4, Cod. civil. bav. Max. Th. I Cap. VII § 36 und Kreittmayrs Anmerkungen hiezu § 36 Ziff. 7, Arndts Pandektenlehrbuch § 36, Dr. Pözl's Lehrbuch des bayer. Verfassgsr. § 25.

8. Der Ausdruck „ununterbrochen" bezieht sich nicht bloß auf die Dauer und Freiwilligkeit des Aufenthaltes, sondern es muß auch die Selbständigkeit und die Steuerpflicht während der vollen fünf Jahre bestanden haben. Jede Unterbrechung in irgend einem dieser Verhältnisse bewirkt, daß der bis dahin zurückgelegte Aufenthalt nicht mehr in Anrechnung kommt. Dagegen kann dem Umstande, das Jemand im Laufe der fünf Jahre irgend einmal seine Verpflichtungen gegen die Gemeinde- oder Armen-Kasse versäumte, nicht die gleiche Wirkung beigemessen werden, der Betheiligte ist vielmehr in einem solchem Falle an der Geltendmachung seines Anspruches nur dann gehindert, wenn er sich im Momente, in welchem er die Heimat erwerben will, mit den treffenden Leistungen noch im Rückstande befindet.

Was die Unterbrechung der Aufenthaltsdauer insbesondere betrifft, so ist im Berichte des Ausschußreferenten (AV. I S. 253) bemerkt: „Wer im Laufe der fünfjährigen Frist sein civilrechtliches Domicil in der Gemeinde verliert und dann wieder zurückkehrt, dessen Aufenthalt ist ein unterbrochener." Hiegegen ist zu erinnern, daß der Art. 6 überhaupt nicht von einem civilrechtlichen Domicile spricht (vergl. die Note 12); allein es ist jedenfalls so viel gewiß, daß der Aufenthalt durch eine, wenn auch länger dauernde Reise u. dergl. nicht unterbrochen wird (cf. Art. 7 Note 8), sondern daß eine Unterbrechung nur dann anzunehmen ist, wenn aus der eigenen Erklärung des Betheiligten oder aus den thatsächlichen Umständen erhellt, daß die Aufenthaltsbeziehungen desselben gegenüber der Gemeinde vollkommen gelöst sind (AV. I S. 201). Demnach dürfte die in jenem Berichte weiter enthaltene Aeußerung: „Wer im Laufe der fünfjährigen Frist eine Freiheitsstrafe abzubüßen hatte, dessen freiwilliger Aufenthalt in der Gemeinde erscheint selbst dann als unterbrochen, wenn er die Freiheitsstrafe

im Gemeindebezirke zu erstehen hatte, denn so lange eine Person eingesperrt ist, erscheint ihr Aufenthalt nicht als ein freiwilliger" etwas zu weit gehen; denn wenn man nur den wirklichen Verlust des Domicils oder des ständigen Aufenthaltes als Unterbrechung erachtet, so kann man auch nicht wohl annehmen, daß der Aufenthalt durch jede, noch so geringe Freiheitsstrafe im Sinne des Gesetzes als unterbrochen zu gelten habe, sondern die Freiheitsstrafe muß wenigstens von solcher Dauer sein, daß sie nach der Natur der Sache eine Lösung jener Aufenthaltsbeziehungen herbeiführt.

In dem Schlußprotokolle vom 15. Juli 1851 zu dem Gothaer Vertrage vom selben Tage wurde angenommen, daß ein *unfreiwilliger* Aufenthalt nicht als *Unterbrechung* anzusehen, sondern daß der Aufenthalt nur als ruhend zu betrachten sei. Vergl. überhaupt die Conferenzprotokolle dd. Gotha 10. Juli 1851; 22. Juli 1854 und 22. Juli 1858 (Müller, die Uebereinkunft deutscher Bundesstaaten vom 15. Juli 1851).

9. Die sämmtlichen Voraussetzungen müssen in dem Momente, in welchem der Betheiligte seinen Anspruch geltend gemacht, vorhanden sein; wenn daher Jemand während eines fünfjährigen Zeitraumes allen Vorbedingungen genügte, sodann aber aus der Gemeinde weggezogen ist, so kann er daraus, daß er früher die Vorbedingungen bereits erfüllt hatte, keinen Anspruch mehr ableiten.

10. Als *unfreiwillig* gilt der Aufenthalt nur dann, wenn eine Person den Aufenthaltsort nicht selbst gewählt hat und denselben in Folge gesetzlicher Bestimmungen nicht verlassen darf; dieß ist z. B. der Fall bei Soldaten, welche zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht in der Gemeinde anwesend sein müssen, ferner bei Personen, welche sich in Haft befinden. Dagegen wurde in den Ausschußverhandlungen ausdrücklich constatirt, daß der Aufenthalt eines *Beamten* als freiwilliger zu erachten sei, da die Beamten rechtlich stets in der Lage sind, auf ihre dienstliche Stellung zu verzichten und sich hiedurch von der Nothwendigkeit des Aufenthaltes in der Gemeinde zu befreien (AV. II S. 285). Ebenso muß der Aufenthalt der Dienstboten und dergl., wenn auch das bestehende Vertragsverhältniß nicht jederzeit willkürlich gelöst werden kann, als freiwilliger gelten, da der Eintritt in den Dienst ein freiwilliger war. Auch der Aufenthalt in der *angewiesenen* Heimatgemeinde ist ein freiwilliger, da die Anweisung einer Heimat für die betreffende Person keine Nöthigung involvirt, sich in der Heimatgemeinde aufzuhalten. Ob der Aufenthalt einer Ehefrau, während sie sich bei ihrem Ehemanne befindet, als freiwilliger zu erachten und später, wenn sie als Wittwe das Heimatrecht beansprucht, in Anrechnung zu bringen sei, erscheint zweifelhaft; nach der Intention des Gesetzes, welches den Heimaterwerb überhaupt und namentlich auch

für Frauen erleichtern will, sowie nach der Natur des Ehebandes, welches freiwillig eingegangen ist und eine Gemeinschaft der Rechte vermittelt, dürfte jene Frage übrigens zu bejahen sein und zwar auch in Beziehung auf die Vorbedingungen der Selbständigkeit und Steuerzahlung rc.

11. In den Fällen einer Gemeindeumbildung (cf. Note 5 zu Art. 1) gehen die Verbindlichkeiten, welche die frühere Gemeinde gegen die überwiesenen Personen hatte, ipso jure auf die neue Gemeinde über; bei Berechnung der Aufenthaltsfrist kommt sonach auch derjenige Aufenthalt, welchen eine überwiesene Person in der früheren Gemeinde zurückgelegt hat, in Anschlag.

12. Man hat den Ausdruck „Wohnsitz oder Domicil" absichtlich vermieden, um nicht die Controversen des Civilrechtes auch auf das vorwürfige Gebiet überzutragen; der Aufenthalt im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes ist jedoch derart qualificirt, daß er in der Regel als Wohnsitz in der civilrechtlichen Bedeutung dieses Wortes erscheint; vgl. AV. II. S. 451.

13. Vergleiche oben die Note 8.

14. Die Bezahlung indirekter Steuern ist sohin nicht genügend.

15. Es ist hier nur von solchen Verpflichtungen die Rede, welche aus dem Gemeindeverbande erwachsen; denn wenn auch der Ausdruck ganz allgemein gehalten ist, so läßt sich doch im Hinblick auf die Natur des Gesetzes nicht annehmen, daß dasselbe in das Gebiet des Civilrechtes übergreifen wollte; der Umstand, daß Jemand mit einer in civilrechtlichen Verhältnissen begründeten Leistung gegen die Gemeinde z. B. mit Zinsen aus einem Darlehen oder mit einem Kaufschillinge sich im Rückstande befindet, kann sonach die Geltendmachung des Anspruches auf die Ertheilung der Heimat nicht hindern. Für diese Anschauung spricht auch eine gelegentliche Bemerkung des Ausschußreferenten (AV. I S. 254), welcher zu Art. 7 besonders hervorhebt, daß hier die Vorbedingung der Umlagenentrichtung nicht erfordert werde.

Wenn in einer Gemeinde Beiträge zur Gemeinde- oder Armenkasse überhaupt nicht erhoben werden, so cessirt natürlich die in Rede stehende Vorbedingung.

16. a. Wer Armenunterstützung nachsucht oder empfängt, von dem wird gesetzlich vermuthet, daß er auch in Zukunft nicht im Stande sei, sich selbst zu ernähren (cf. AV. I S. 202); den Gemeinden wurde daher das Recht eingeräumt, solchen Personen die Ertheilung der Heimat zu verweigern; diese Verweigerung ist schon dann zulässig, wenn die betreffende Person ein, obgleich erfolgloses, Unterstützungsgesuch gestellt hat; auch ist es gleichgiltig, ob die Unterstützung in der Aufenthaltsgemeinde oder an einem anderen Orte nachgesucht oder empfangen wurde.

17. In der vom Sozialgesetzgebungs-Ausschusse zuerst beschlossenen Fassung des Art. 6 war der Besitz eines „eigenen Hausstandes“ als Vorbedingung des Heimaterwerbes aufgestellt, AV. I S. 273; da sich jedoch Zweifel ergaben, „„ob unter Personen „mit eigenem Hausstande“ nur solche zu verstehen seien, die einen eigenen Herd haben, oder auch solche, die ohne eigenen Heerd eine selbständige Stellung haben, aber in einem fremden Haushalte leben,““ so hat man den Ausdruck „selbständig“ gewählt und diejenigen Personen, welche im Sinne des Gesetzes **nicht als selbständig** zu erachten sind, ausdrücklich bezeichnet, AV. II S. 451. Durch diese Fassung ist wenigstens so viel erreicht, daß die in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Kategorien zweifellos als unselbständig anzusehen sind; da übrigens sowohl in Art 6 als in den Vorschlägen über das Bürgerrecht außer der Selbständigkeit noch weiter erfordert wird, daß die betreffenden Personen mit einer direkten Steuer angelegt sind, so erscheint der Begriff „Selbständigkeit“ gerade durch dieses Erforderniß entsprechend ergänzt. Als selbständig erscheinen sohin unbedingt alle volljährigen dispositionsfähigen Personen, welche direkte Steuern entrichten und der häuslichen Gewalt eines anderen nicht unmittelbar unterworfen sind.

18. Unter die Ziffer 1 fallen nicht bloß die Minderjährigen, sondern alle Personen, welche wegen Mangels der nöthigen Geistesfähigkeit oder wegen Verschwendung unter Vormundschaft gestellt sind.

19. a. In Ziffer 2 sind zwei Kriterien aufgestellt; das eine besteht darin, daß Jemand im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes steht und das andere darin, daß der Betreffende keine eigene Wohnung hat; diese beiden Momente müssen conjunktiv aufgefaßt werden, d. h. nur wenn beide Momente zugleich vorhanden sind, ist eine Person nicht als selbständig zu betrachten; wenn also z. B. ein Dienstbote oder Gewerbsgehilfe zwar von dem Dienstherrn die Kost empfängt, aber außer dem Hause desselben wohnt, so ist er selbständig; das nämliche ist der Fall, wenn der Dienstbote oder Gewerbsgehilfe zwar im Hause des Dienstherrn wohnt, aber für seine Beköstigung außer dem Hause selbst zu sorgen hat (AB˙II S. 452).

b. Für die Auslegung des Ausdruckes „Gewerbsgehilfen" ist der dem Gewerbe- und Gewerbsteuer-Gesetze zu Grunde liegende Begriff des Gewerbes maßgebend (AB. II S. 389).

c. Auch Personen weiblichen Geschlechts, welche noch im elterlichen Brode stehen und keine eigene Wohnung haben, sind als unselbständig zu erachten; die Wahl des Ausdruckes „*Haussöhne*" statt „Hauskinder" beruht offenbar auf einem Redaktionsversehen, welches daher rührt, daß die Definition des Wortes „selbständig" erst durch die Kammer der Reichsräthe dem Art. 6 des Heimatgesetzes beigefügt wurde und zwar in der für den Erwerb des Bürgerrechtes berechneten Fassung, worin selbstverständlich nur von *Haussöhnen* die Rede sein konnte.

d. Unter den Begriff „eigene Wohnung" fällt jeder zur Schlafstätte taugliche Wohnraum, welchen Jemand für eigene Rechnung gemiethet hat; es wird also weder das Eigenthumsrecht vorausgesetzt, noch ist erforderlich, daß die Wohnung zur Führung eines förmlichen Haushaltes tauglich, also mit eigenem Heerde versehen sei.

20. Wer einen Anspruch auf Grund des Art. 6 erhebt, hat *auf Verlangen der Gemeinde* die vollständige Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachzuweisen. Zur Erleichterung dieses Nachweises ist es zweckdienlich, wenn der Betheiligte rechtzeitig Anzeige von seiner Niederlassung erstattet und sich hierüber Bescheinigung ertheilen läßt; der Beginn der gesetzlichen Aufenthaltsfrist ist jedoch keineswegs von der Erstattung jener Anzeige abhängig.

Wird von Seite der Gemeinde eine Unterbrechung des Aufenthaltes behauptet, so ändert dieß nichts an der Beweislast, sondern der Betheiligte hat eben für den Zeitraum, während dessen die Unterbrechung stattgefunden haben soll, einen besonderen Nachweis über die Fortdauer des Aufenthaltes zu liefern. Anders verhält es sich, wenn die Gemeinde behauptet, daß der Betheiligte Armenunterstützung nachgesucht oder er-

halten habe; hier liegt der Gemeinde die Beweislast ob, da der Betheiligte den Nachweis, daß er nirgends Armenunterstützung genossen oder beansprucht habe, unmöglich liefern könnte. Uebrigens ist die Gemeindebehörde verpflichtet, vor Allem den Sachverhalt von Amtswegen und aus den ihr zu Gebote stehenden amtlichen Behelfen, nämlich den Aufenthalts- und Miethanzeigen, den Steuer- und Umlagenregistern und den Armenlisten festzustellen; auch ist für Dinge, welche entweder notorisch oder der Behörde sonst speciell bekannt sind, kein weiterer Beweis zu verlangen, sondern eine Beweisauflage darf nur erfolgen, wenn wirklich erhebliche Zweifel über einzelne Verhältnisse obwalten. Zur Abschneidung von Weitläufigkeiten hat die instruirende Behörde den Bewerber sofort in der ersten Verhandlung über alle wesentlichen Punkte zu vernehmen und denselben zur Erklärung darüber zu veranlassen, mit welchen Beweismitteln er die etwa noch bestehenden Zweifel zu beseitigen im Stande sei; der Beweis ist auf dem einfachsten und kürzesten Wege zu erheben, und die Verleihung sobald als möglich auszusprechen. Gemeindebehörden, welche sich eine ungerechtfertigte Verzögerung oder Chikane zu Schulden kommen lassen, können jedenfalls disciplinär bestraft werden; andrerseits sind aber auch die Gemeindebehörden befugt, die Sachinstruktion und Beschlußfassung auszusetzen, wenn der Betheiligte gerechtfertigten Anordnungen bezüglich der Sachinstruktion oder Beweisvorlage keine Folge leistet.

21. Die einmal erfolgte Verleihung des Heimatrechtes ist auch dann gültig, wenn ein Nachweis über die vollständige Erfüllung der sämmtlichen Erfordernisse des Art. 6 nicht erbracht wurde, da die Zustimmung der Gemeinde in einem solchen Falle entweder als Zugeständniß aufzufassen, oder nach Art. 8 gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen ist, wonach der Gemeinde freisteht, jedem Bewerber die Heimat nach Belieben zu ertheilen.

Art. 7.[1–2])

Anspruch[3]) auf Verleihung[4]) des Heimatrechtes[5]) in der Aufenthaltsgemeinde haben auch jene Angehörigen des bayrischen Staates,[6]) welche im Alter der Volljährigkeit[7]) ununterbrochen[8]) während der zehn ihrer Bewerbung unmittelbar vorhergehenden[9]) Jahre freiwillig[10]) in der Gemeinde[11]) sich aufgehalten[12]) und während dieser Zeit Armenunterstützung[13]) weder beansprucht noch erhalten haben.[14])

1. Vergl. AB I S. 245, 253, 273, 305; AB II S. 101, 119—122, 430; bezüglich der Pfalz siehe Art. 28.

2. Der gegenwärtige Artikel hat den Zweck, auch solchen Per-

sonen, welche die Voraussetzungen des Art. 6 nicht erfüllen können, den Anspruch auf die Ertheilung der Heimat in der Aufenthaltsgemeinde zu ermöglichen.

Um diesen Anspruch nach Art. 7 zu erlangen, ist daher nicht nöthig, daß Jemand die Selbständigkeit im Sinne des Art. 6 besitzt, direkte Staatssteuern entrichtet und Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkassa erfüllt hat, sondern es genügt, wenn sich die treffende Person unmittelbar vor der Bewerbung im Alter der Volljährigkeit zehn Jahre lang ununterbrochen und freiwillig in der Gemeinde aufgehalten, und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch bezogen hat. Der Art. 7 unterscheidet sich sohin dadurch von Art. 6, daß er einerseits den Heimaterwerb durch Verminderung der Zahl der Vorbedingungen erleichtert, andererseits aber statt des fünfjährigen Aufenthaltes einen zehnjährigen voraussetzt.

Zweifellos steht aber auch solchen Personen, welche nicht nur den Vorbedingungen des Art. 7, sondern auch denjenigen des Art. 6 genügt haben, das Recht zu, die Ertheilung der Heimat nach Art. 7 zu beanspruchen und sich hiedurch möglicherweise die in Art. 11 einzelnen Klassen eingeräumte Befreiung von den Heimatgebühren zu sichern.

3. Wer die Voraussetzungen des Art. 7 erfüllt hat, erlangt das Recht, wie in den Fällen des Art. 6, die Ertheilung der Heimat in der Aufenthaltsgemeinde zu verlangen, die Heimat selbst wird jedoch gleichfalls erst dann erworben, wenn der Verleihungsakt wirklich stattgefunden hat (cf. Art. 6 Note 3).

4. Ueber die Bedeutung des Ausdruckes „Verleihung" siehe Art. 6 Note 4.

5. Ueber die Entstehungszeit der Heimat und über die Wirkungen des Heimatrechtes in Bezug auf die Heimat der Familenangehörigen siehe Art. 6 Note 5.

6. Vergleiche hiezu Art. 6, Note 6.

7. Die zehnjährige Frist wird, abgesehen von der Specialbestimmung in Art. 53 Abs. V für Großjährige vom Tage der Aufenthaltsnahme, für Minderjährige, welche sich in der Gemeinde aufhalten, aber erst von demjenigen Zeitpunkte an berechnet, in welcher die betreffende Person das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat. Ueber die Wirkungen der Großjährigkeitserklärung siehe Art. 6 Note 7.

8. Der Ausdruck „ununterbrochen" ist auch hier im nämlichen Sinne wie bei Art. 6 gebraucht; vergl. daher Art. 6 Note 8. Der Aufenthalt ist jedenfalls unterbrochen, wenn ein Handwerksgeselle, der längere Zeit in der Gemeinde gearbeitet hat, aus dem Dienstverhältnisse ausgetreten ist und sich wieder auf die Wanderschaft begeben hat, auch wenn die Rückkehr schon nach verhätnißmäßig kurzer Zeit stattfindet; ebenso ist eine Unterbrechung dann vorhanden, wenn ein Dienstbote in

einer anderen Gemeinde einen ständigen Dienst erhält. — Dagegen ist eine Unterbrechung nicht anzunehmen, wenn ein Dienstbote seiner Herrschaft, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde beibehält, auf einer Reise oder zu einem Landaufenthalte und dergl. folgt, und dann mit der Dienstherrschaft wieder zurückkehrt; oder wenn ein Gewerbsgehilfe, ohne Auflösung seines ständigen Arbeitsverhältnisses, sich zur Ausführung einer bestimmten Arbeit in eine andere Gemeinde begibt, z. B. ein Werkführer zur Beaufsichtigung eines Baues u. dgl.

9. Die betreffende Person muß ihren Aufenthalt in demjenigen Momente, in welchem die Verleihung der Heimat stattfinden soll, noch in der Gemeinde haben; bei den ersten Berathungen des Socialgesetzgebungsausschusses (cf. AV. II S. 122) wurde zwar die gegentheilige Ansicht vertreten, dahin gehend, daß Jemand, der sich zehn Jahre in einer Gemeinde aufgehalten hat, auch dann noch die Heimat beanspruchen könne, wenn er sich später aus der Gemeinde entfernt, und ohne eine neue Heimat zu erwerben, anderswo aufgehalten habe; diese Ansicht wurde aber bei der zweiten Lesung wieder verlassen und gerade deßhalb der Ausdruck „unmittelbar vorhergehend" eingeschaltet. Vergl. auch Art. 6 Note 9.

10. Welcher Aufenthalt als freiwilliger zu erachten, darüber siehe Art. 6 Note 10.

11. Ueber den Einfluß der Veränderung eines Gemeindebezirkes siehe Art. 6 Note 11.

12. Es genügt der thatsächliche Aufenthalt, die Requisite des civilrechtlichen Domicils werden nicht erfordert (cf. Art. 6 Note 12).

Nach Art. 10 des von der Kammer der Abgeordneten durchberathenen Gesetzentwurfs über öffentliche Armen- und Krankenpflege sind Arbeiter, welche in einer Gemeinde in ständiger Arbeit stehen, zur Bezahlung von Krankenhausbeiträgen in dieser Gemeinde selbst dann verpflichtet, wenn sie in einem anderen Gemeindebezirke wohnen d. h. ihre Schlafstätte haben. In Consequenz dieses Grundsatzes werden solche Arbeiter, wenn sie zehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde gearbeitet, und Krankenhausbeiträge bezahlt haben, auch die unentgeltliche Verleihung des Heimatrechts daselbst verlangen können; vgl. AV. I S. 298 und AV. II S. 303 und 339.

13. Vergl. hiezu Art. 6 Note 16. Auch dann, wenn Jemand ohne Ansuchen Armenunterstützung erhielt, verliert er den Anspruch auf Ertheilung des Heimatrechtes, es müssen jedoch stets die gesetzlichen Merkmale der Armenunterstützung vorhanden sein; wenn also z. B. eine Armenpflege bei Vertheilung einer Summe, welche von einem Wohlthäter zum Besten der Minderbemittelten ausgesetzt wurde, derart verfährt, daß auch unbemittelte aber als arm im Sinne des Gesetzes nicht zu erachtende Personen eine Gabe erhalten, so kann aus dem

Empfange nicht wohl der Verlust des Heimatanspruches gefolgert werden; ebenso ist die nur gegen Bezahlung stattfindende Benützung einer öffentlichen Anstalt, deren Zweck darin besteht, den unbemittelten Klassen im Allgemeinen die Bestreitung der Lebensbedürfnisse zu erleichtern, z. B. der Bezug einer Holzquantität aus einem städtischen Holzmagazine wofür der Empfänger Zahlung leistet, kaum als eine Armenunterstützung im Sinne der Art. 6 und 7 des gegenwärtigen Gesetzes anzusehen.

14. Ueber die Sachinstruktion und Beweislast vergl. Art. 6 Note 20 und 21.

Art. 8.[1–2])

I. Die Gemeindeverwaltung[3]) kann jedem Angehörigen[4]) des bayrischen Staates das Heimatrecht[5]) auch dann, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, auf Ansuchen[6]) verleihen[7]) und hiebei mit dem Bewerber die Bedingungen[8]) vereinbaren, von deren Erfüllung die Verleihung des Heimatrechtes abhängig gemacht wird.

II. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist zu einer solchen Verleihung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

1. Vergl. AB. I S. 57, 202 (Art. 17), 246 (Art. 2a), 252 (Art. 7), 273, 305; AB. II S. 128 u. 129, 430.

2. Die Bestimmungen des Art. 8 sind an die Stelle der Ziffer 1 § 1 des Heimatsgesetzes vom 11. Sept. 1825 getreten; sie betreffen diejenigen Fälle, in denen ein gesetzlicher Anspruch auf die Ertheilung der Heimat überhaupt nicht besteht, und eröffnen einerseits jeder Person die Möglichkeit, sich im Wege freier Vereinbarung mit der treffenden Gemeinde eine Heimat zu verschaffen, während sie andererseits jeder Gemeinde das unbedingte Recht einräumen, jedem Staatsangehörigen die Heimat auf Ansuchen zu verleihen (cf. AB. I S. 202).

Der Art. 8 findet auch in der Pfalz Anwendung.

3. Zuständig ist die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde in welcher die Heimat erworben werden will, und zwar: in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat, welcher jedoch an die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten gebunden ist, in Landgemeinden der Gemeindeausschuß, in den pfälzischen Gemeinden der Gemeinderath.

Die Giltigkeit der Beschlüsse der Gemeindeverwaltung bemißt sich nach der Gemeindeordnung; sie bedürfen in keinem Falle einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde (AB. I S. 57).

4. Der Heimaterwerb auf Grund des gegenwätigen Artikels steht

jedem rechtsfähigen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes und der äußeren Lebensstellung zu; bei den Ausschußverhandlungen (APr. I S. 128) wurde insbesondere anerkannt, daß auch Ehefrauen und Kinder, welche sich noch in der Familiengemeinschaft mit den Eltern befinden, eine selbständige Heimat durch Vertrag erlangen können. Dasselbe Recht wird auch den Beamten und Officieren, und überhaupt den öffentlichen Dienern zugestanden werden müssen (vergl. die Bemerkungen in der Note 16 zu Art. 2 und in der Note 7 zu Art. 3).

Ob die einzelne Person zur Abgabe der nach dem vorstehenden Artikel erforderlichen Willenserklärung rechtlich befähigt erscheint, ist nach den in dem treffenden Landestheile geltenden civilrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen (AV. I S. 203); übrigens unterliegt es im Hinblick auf die Motive zu Art. 1 und 4 des Gesetzentwurfes über die Heimat und den Aufenthalt (AV. I S. 57) keinem Zweifel, daß die Eltern und Vormünder berechtigt sind, für minderjährige Kinder einen Heimatvertrag abzuschließen.

5. Das vertragsmäßige Heimatrecht hat ganz die nämlichen Wirkungen wie jedes andere Heimatrecht und erstreckt sich, wenn im Vertrage nicht etwas Anderes bedungen ist, nach Maßgabe der Art. 1, 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes auch auf die Familienangehörigen; es schließt die spätere Erwerbung einer neuen Heimat nicht aus, und geht, im Falle eine solche wirklich erlangt wird, kraft des Gesetzes verloren.

Die Ertheilung der Heimat kann immer nur mit Zustimmung der betreffenden Person stattfinden.

7. Der in Ziff. 1 § 1 des Heimatgesetzes von 1825 gebrauchte Ausdruck „Vertrag" wurde durch den allgemeineren „auf Ansuchen verleihen" ersetzt; in dieser Beziehung äußerte der Abgeordnete Prof. Dr. Edel (AV. II S. 128): „der regelmäßige Fall werde sein, daß Jemand der keinen Anspruch auf Verleihung der Heimat habe, sich im Wege des Gesuches an die betreffende Gemeinde wende, sich bereit erkläre, die Gebühr zu bezahlen, und die Gemeinde ihm die Heimat bewillige. Das sei nun keine eigentliche Uebereinkunft. Es könne aber auch Fälle geben, wo eine besondere Uebereinkunft stattfinde, wo ein Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Erwerber der Heimat abgeschlossen wird, daß insbesondere Jemand für besondere Vortheile, welche er der Gemeinde gewähre, sich die Verleihung der Heimat zusichern lasse. Diese beiden Fälle habe man miteinander greifen wollen."

Ueber die Form des fraglichen Uebereinkommens bestehen keine besonderen Vorschriften; dasselbe bedarf, da es sich lediglich auf einen Gegenstand des öffentlichen Rechtes bezieht, keiner notariellen Beurkundung, sondern ist als rechtsgiltig abgeschlossen

zu erachten, wenn die Person, welche die Heimat erwerben will, ihren hierauf gerichteten Willen gegenüber der treffenden Gemeindeverwaltung genügend erklärt, und diese ihrerseits und zwar in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, durch förmlichen Beschluß die Ertheilung der Heimat an den Bewerber ausgesprochen hat, so daß hinsichtlich der Willensübereinstimmung der Contrahenten kein Zweifel obwaltet (AV. I Motive S. 57). Das Heimatrecht entsteht in demjenigen Zeitpunkte, in welchem die Gemeindeverwaltung dem Bewerber ihre zustimmende Erklärung bekannt gegeben hat.

Daß die Uebereinkunft keiner staatlichen Bestätigung oder Genehmigung bedürfe, wurde bereits oben in der Note 2 erwähnt.

Auch über die durch Vertrag erfolgte Verleihung des Heimatrechtes hat die Gemeindeverwaltung dem Bewerber eine Urkunde auszufertigen (AV. I S. 203).

8. Da es in den Fällen des Art. 8 ganz im Belieben der Gemeinde steht, einer Person das Heimatrecht zu verleihen oder zu verweigern, so ist die Gemeinde berechtigt, beliebige Gegenleistungen für die Ertheilung des Heimatrechtes, insbesondere etwa die Bestellung einer Caution oder die Bezahlung einer höheren Heimatrechtsgebühr, als die in Art. 11 festgesetzte, zu verlangen, AV. II S. 430. Die einmal bestellte Caution kann nicht zurückgefordert werden, wenn die betreffende Person später in Verhältnisse kommt, auf Grund deren ihr die Verleihung der Heimat nicht versagt werden könnte; dagegen muß die Caution zurückgegeben werden, wenn der treffende Heimatverband überhaupt aufgelöst wird.

Selbstverständlich ist ferner, daß die Gemeinden auch berechtigt sind, die *Heimat ohne alle Gegenleistungen* oder *Bedingungen zu gewähren*.

Im Falle einer bedingten Verleihung des Heimatrechtes wird dasselbe erst nach Erfüllung der Bedingung rechtswirksam; eine Uebereinkunft, in welcher eine factisch oder rechtlich unmögliche Bedingung aufgestellt ist, kann sohin keine Wirkung äußern. Als rechtlich unmöglich gelten insbesondere alle diejenigen Bedingungen, welche der rechtlichen Natur der Heimat zuwiderlaufen; wenn also z. B. der Vorbehalt der bisherigen Heimat ausbedungen würde, oder wenn sich die betreffende Person verpflichten sollte, keine Armenunterstützung von der neuen Heimatgemeinde zu verlangen, so wäre die Uebereinkunft nichtig, da das Gesetz weder den gleichzeitigen Besitz mehrerer Heimatrechte noch die Erwerbung einer theilweisen Heimat zuläßt.

Verträge, durch welche ein Familienhaupt allein, d. h. mit Ausschluß der Familienangehörigen die Heimat erwirbt, sind zwar, wie in Note 5 bemerkt, nicht absolut unzulässig, allein ein derartiger Vertrag

wird erst rechtswirksam, wenn die bisherige Gemeinde dem Heimatvorbehalte der Familienangehörigen zugestimmt hat; fehlt diese Zustimmung, so kann auch das Familienhaupt die neue Heimat nicht erwerben, da die gestellte Bedingung nicht erfüllt ist (vergl. hierüber Art. 14 Note 2 lit. g und h).

Art. 9.[1–2]

I. Ausländer[3]) können[4]) ein Heimatrecht in Bayern auf Grund vorstehender Art. 6—8[5]) nur erwerben,[6]) wenn sie den Bestimmungen des § 3[7]) der ersten Beilage zur Verfassungsurkunde Genüge leisten.

II. In den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden bedarf die Verleihung des Heimatrechts an Ausländer der Bestätigung[8]) dieser Behörde; bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen darf die Bestätigung nicht versagt werden.[9])

III. Die Erwerbung des Heimatrechtes erstreckt sich[10]) auch auf die Ehefrau[11]) und auf die noch unselbständigen[12]) ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder[13]) des Ausländers,[14]) wenn die ihm zur Seite stehende Auswanderungserlaubniß nach den Gesetzen seines bisherigen Vaterlandes für die benannten Familienangehörigen wirksam ist, oder wenn diese Erlaubniß besonders für dieselben beigebracht wird.[16])

IV. Die Kinder einer Ausländerin,[16]) welche durch Verehelichung eine Heimat in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimat nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden und die etwa erforderliche Auswanderungsbewilligung beibringen.

V. Ausländer, welchen eine vorläufige Heimat in Bayern deshalb angewiesen worden ist, weil deren Wegweisung aus dem Staatsgebiet nicht möglich war, sind bezüglich der Erwerbung einer wirklichen Heimat wie Inländer zu behandeln.[17])

1. Vergl. AB. I S. 44, 50, 203 u. 204, 246 (Art. 4), 254, 273; AB. II S. 129—132, 286.

2. Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels werden die Ausländer bezüglich des Heimaterwerbes in einer bayrischen Gemeinde den Inländern im Wesentlichen gleichgestellt, womit die seitherigen Beschränkungen der Einwanderung ausländischer Juden (§ 11 des Juden-

edikts vom 10. Juni 1813, und kaiserl. Decret vom 17. März 1810) von selbst hinwegfallen.

Da der vorliegende Artikel in seinem vollen Umfange auch in der Pfalz Anwendung zu finden hat, so ist klar, daß die dermaligen Bestimmungen über den Einzug eines Ausländers in eine pfälzische Gemeinde, und namentlich die Regierungsentschließung vom 11. Jan. 1833 (Amtsbl. S. 29), welche den Genuß der Freizügigkeit für Eingewanderte von dem Besitze des Staatsbürgerrechtes abhängig macht, vom 1. Sept. d. Js. außer Wirksamkeit treten.

3. Unter „Ausländern" werden im gegenwärtigen Gesetze alle diejenigen Personen verstanden, welche das bayrische Indigenat nicht besitzen.

4. Die Ausländer haben unter der Bedingung, daß sie den Bestimmungen des § 3 der ersten Beilage zur Verfassungsurkunde Genüge leisten, ganz die nämlichen Befugnisse, welche den Inländern auf Grund der Art. 6—8 zustehen.

5. Der gegenwärtige Artikel befaßt sich nur mit den Fällen der Artikel 6—8, da der Heimaterwerb durch Anstellung, Verehelichung oder Erlangung des Bürgerrechts besonders geregelt ist (vergl. Art. 3 Note 3 und Art. 5 Note 2c); was den Heimaterwerb durch Anstellung insbesondere betrifft, so findet solcher für Ausländer nicht unmittelbar statt, indem nach § 7 der ersten Beilage zur Verfassungsurkunde das „Indigenat eine wesentliche Bedingung ist, um zu Kronoberststhofämtern, zu Civilstaatsdiensten, zu obersten Militärstellen und zu Kirchenämtern oder Pfründen zu gelangen," und sohin der Anstellung eines Ausländers regelmäßig eine Verleihung des Indigenats vorausgehen muß, so daß der Angestellte alsdann in seiner Eigenschaft als Inländer die Heimat nach Art. 2 erwirbt; wird ein Ausländer in einem Amte, welches nicht zu den eben erwähnten zählt, definitiv angestellt, so erlangt er damit noch keineswegs ipso jure die Heimat in der Anstellungsgemeinde, da die Anstellung an sich kein Mittel ist, das Indigenat zu erwerben (cf. Dr. Pözl's Lehrbuch des bayrischen Verfassungsrechtes § 24 Note 7) und die Heimat in einer bayrischen Gemeinde ohne die Staatsangehörigkeit nicht besessen werden kann; ein in solcher Weise ständig Angestellter ist jedoch nach § 5 der I. Verfassungsbeilage und der hiezu erlassenen authentischen Erläuterung vom 15. Aug. 1828 (Gesetzbl. 1828 S. 37) jedenfalls im Besitze der Ansässigkeit und daher berechtigt, nach Maßgabe der unten in Note 7 angeführten Gesetzesstellen die Verleihung des Indigenats zu verlangen.

6. Nur der wirkliche Erwerb der Heimat ist an die Erfüllung der Bestimmungen des Indigenatsedikt geknüpft; dagegen kann der Ausländer zweifellos auch ohne den Besitz des Indigenates denjenigen Voraussetzungen Genüge leisten, welche nach Art. 6 und 7 für

den Anspruch auf die Verleihung des Heimatrechtes erfordert werden, d. h. es ist auch derjenige Aufenthalt, den der Ausländer als solcher in der Gemeinde zurückgelegt hat, bei der Beurtheilung des Anspruches auf Ertheilung des Heimatrechtes in Anschlag zu bringen.

7. Der § 3 der ersten Beilage zur Verfassungsurkunde lautet: „Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a. wenn eine Ausländerin einen Bayer heirathet,

b. wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansässig machen und die Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande beigebracht haben,

c. durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes königl. Decret."

I. Der sub a berührte Fall ist, wie erwähnt, bereits in Art. 3 erledigt und kommt deßhalb hier nicht weiter in Betracht.

II. In der lit. b wird die Ansässigkeit und die Vorlage der Auswanderungsbewilligung erfordert; die letztere Voraussetzung kann schon nach der bisherigen Praxis nur dann ins Gewicht fallen, wenn der Einwanderer nach den Gesetzen seines bisherigen Heimatlandes überhaupt einer besonderen Entlassung aus dem Unterthanenverbande bedarf; ist dieß nicht der Fall, so besteht die „Ansässigkeit" als alleinige Vorbedingung des Indigenatserwerbs.

Es ist klar, daß der Ausdruck „Ansässigkeit" nicht im Sinne des Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834, sondern vielmehr nach dem zur Zeit der Verfassungsurkunde herrschenden Sprachgebrauche zu interpretiren ist. Hienach gilt diejenige Person als ansässig, welche sich mit eigener Hauswirthschaft und genügenden Unterhaltsmitteln in einer Gemeinde niedergelassen und daselbst ihren bleibenden Wohnsitz genommen hat, oder mit anderen Worten, es wird zum Begriffe der Ansässigkeit erfordert, daß Jemand eine selbständige hinreichend gesicherte Lebensstellung und ein eigenes Hauswesen besitzt und zugleich unzweifelhaft zu erkennen gibt, daß er den Ort der Niederlassung zum bleibenden Mittelpunkte seines gesellschaftlichen und Geschäftsverkehrs gemacht habe (vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. III S. 321 ff., Landtagsverhandlungen von 1859, Stenogr. Berichte I S. 66 ff., Dr. Pözl's Lehrbuch des bayr. Verfassungsrechtes III. Aufl. S. 54 Note 3 und 4).

Der Wohnsitz im civilprocessualen Sinne bildet zwar ein wesentliches Kriterium der Ansässigkeit, aber erschöpft den Begriff derselben nicht, da Jemand auch ohne selbständige Lebensstellung oder eigenes Hauswesen seinen Wohnsitz in einer Gemeinde haben kann (vergl. Seufferts Commentar zur GO. 2. Aufl. Bd. I S. 52 ff.); ebenso wenig genügt der bloße Aufenthalt, auch wenn die treffende Person selbständig ist und ein eigenes Hauswesen besitzt, sondern der Aufenthalt muß den Charakter der Dauerhaftigkeit an sich tragen, und es muß aus den

äußeren Umständen erhellen, daß die betreffende Person dem Königreiche und dem Niederlassungsort wirklich angehören will und sich daselbst als zu Hause betrachtet. Bei den Ausschußberathungen wurde von einer Seite auch auf Titel IV § 3 lit. b der Verfassungsurkunde und auf § 8 lit. b des Indigenatsedikts hingewiesen, und daraus gefolgert, daß nur diejenigen als ansässig zu erachten seien, welche im Königreiche besteuerte Gründe, Renten oder Rechte besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben, oder ein öffentliches Amt bekleiden; allein die allegirten Bestimmungen handeln nur vom Staatsbürgerrechte, welches hier nicht in Betracht kommt; es muß daher angenommen werden, daß jede Art der Ansässigkeit, auch wenn sie nicht auf Grund jener Ansässigkeitstitel erfolgt, als Vorbedingung des Indigenatserwerbes genügt.

Wenn nach Vorstehendem über den Begriff der Ansässigkeit im Sinne der Verfassungsurkunde kaum ein besonderer Zweifel obwalten wird, so fragt es sich doch weiter, ob die sämmtlichen Momente dieser Ansässigkeit auch heute noch bei der Erwerbung der Heimat und des Indigenats vorhanden und nachgewiesen sein müssen. Diese Frage dürfte zu verneinen sein. Das vorliegende Gesetz hat einerseits das Institut der Ansässigkeit und die formale Ansässigmachungsprocedur beseitigt, und andrerseits den Gedanken aufgenommen, daß die Ausländer bezüglich des Heimaterwerbes principiell wie die Inländer zu behandeln seien; erwägt man nun, daß jene Procedur wieder aufleben und daß der Ausländer wesentlich schlechter als der Inländer gestellt sein würde, wenn er den besonderen Nachweis einer gesicherten Lebensstellung oder eigenen Hauswirthschaft liefern müßte, erwägt man ferner, daß an Stelle dieser Nachweise gerade die in Art. 6 u. 7 aufgeführten Vorbedingungen getreten sind, und erwägt man endlich, daß sich die Absicht, in dauernde Beziehungen zum Königreiche zu treten, aus der Thatsache des Heimaterwerbes von selbst ergibt, so dürfte man die Vorschrift des § 3 Ziff. 2 der I. Vfssgs.-B. bezüglich der Ansässigkeit im Königreiche als erfüllt erachten, wenn der Ausländer thatsächlich in das Königreich eingewandert ist, d. h. seinen ständigen Aufenthalt daselbst genommen und die für Inländer bestehenden Vorbedingungen des Heimaterwerbes erfüllt hat.

Ist also die Thatsache der Einwanderung gegeben und erforderlichen Falles die Entlassung aus dem früheren Unterthanenverbande oder eine eventuelle Zusicherung derselben beigebracht, so hat der Ausländer,

α) in den Fällen des Artikels 6 und 7 Abs. 1, d. h. wenn er den sämmtlichen dort bestimmten Voraussetzungen Genüge leistete, das Recht, wie der Inländer, die Verleihung der Heimat von der Aufenthaltsgemeinde zu verlangen,

β) in den Fällen des Artikels 8 die Befugniß, die Heimat durch Uebereinkunft mit der Gemeinde zu erwerben.

Es ist nicht nothwendig, daß der Ausländer in den Fällen des Art. 6 oder 7 fünf oder zehn Jahre vor Erwerbung der Heimat die Absicht der Einwanderung kundgegeben hat, da das Indigenatsedikt dem Erfordernisse der Ansässigkeit nicht nur keine bestimmte Zeitdauer beigefügt, sondern gerade von der in dem früheren Indigenatsedikte von 1812 bestimmten zehnjährigen Frist Umgang genommen hat; wenn also z. B. ein Handwerksgeselle zehn Jahre ununterbrochen in einer bayrischen Gemeinde in Arbeit gestanden ist, und dann die Absicht, in Bayern zu bleiben, erklärt, so hat derselbe das Recht, die Verleihung der Heimat zu verlangen.

Mit der Verleihung der Heimat an einen eingewanderten Ausländer wird für denselben zugleich das bayrische Indigenat begründet, d. h. der von der Distriktsverwaltungsbehörde geprüfte und gebilligte Verleihungsakt gilt zugleich als Beweis dafür, daß der Staat die Einwanderung als eine solche, welche den Erwerb des Indigenats nach sich zieht, anerkennt. Ein derartiges Anerkenntniß wird zwar im Indigenatsedikte nicht ausdrücklich erfordert, allein schon die Vorschrift, wonach der Fremde die Entlassung aus dem Unterthansverbande beigebracht haben muß, macht eine staatliche causae cognitio nothwendig, und läßt erkennen, daß die Verfassungsurkunde die Regelung des Verfahrens vorbehalten wissen wollte. Zum Erwerbe des Indigenats wurde daher bis jetzt stets eine obrigkeitliche Constatirung für nothwendig erachtet, und eine solche läßt sich auch im Hinblick auf das öffentliche Interesse nicht wohl entbehren. Aus dem Vorstehenden ergibt sich weiter, daß die Gemeinden einem nicht eingewanderten Ausländer die Heimat nicht unmittelbar verleihen können, da die letztere ohne das Indigenat nicht bestehen kann, und dieses mit Ausnahme der Verheirathung und Einwanderung nur durch königliches Dekret erworben wird.

III. Nach dem soeben Bemerkten kommt die Bestimmung in § 3 lit. c der I. Verfassungsbeilage anscheinend hier nicht weiter in Betracht, denn ein Ausländer, welcher die Naturalisation durch königliches Dekret erlangte, ist bereits Inländer und erwirbt sonach in dieser Eigenschaft die Heimat; gleichwohl ist aber der Umstand, daß der Art. 9 des Heimatsgesetzes nicht bloß von eingewanderten Ausländern spricht, sondern die Bestimmungen des § 3 der I. Verfassungsbeilage generell erwähnt, von Bedeutung. Aus naheliegenden Gründen findet nämlich die Naturalisation durch königliches Dekret in der Regel nur bei solchen Personen statt, welche einen Titel für den Heimaterwerb in einer bayrischen Gemeinde nachzuweisen vermögen. Da nun auch der nichteingewanderte Ausländer unzweifelhaft in der Lage ist, sich nach Art. 8 die Verleihung der Heimat durch Uebereinkunft in bedingter Weise, d. h. für den Fall des Indigenatserwerbes zusichern zu lassen, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß das Gesetz gerade durch die generelle Bezugnahme

IV. Die vorstehend sub II und III versuchte Auslegung des Art. 9 Abs. I ergibt für die Gemeinden folgendes Resultat:

1. Die Gemeinden sind verpflichtet, eingewanderten Ausländern, welche den Voraussetzungen der Art. 6 oder 7 genügt, und die erforderliche Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande beigebracht haben, im Falle der Bewerbung die Heimat zu ertheilen;

2. die Gemeinden sind berechtigt, eingewanderten Ausländern, welche die erforderliche Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande beibringen, nach Art. 8 die Heimat auf Ansuchen zu verleihen;

3. in diesen Fällen erlangt der eingewanderte Ausländer sowohl die Heimat als das Indigenat kraft des Verleihungsaktes, insoferne hiebei den Vorschriften des Art. 9 Abs. II Genüge geleistet wurde;

7*